

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

1. Jahrgang

Burg, 21.12.2007

Nr.: 06

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

239 1. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land vom 01. Juli 2007 457

240 Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES).....458

241 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS).....480

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

242 Satzung der Stadt Loburg zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger484

243 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Gemeinde Hobeck für das Haushaltsjahr 2007485

244 Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Räume der Gemeinde Woltersdorf486

245 Vierte Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz487

246 Satzung der Gemeinde Biederitz über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger.....488

247 2. Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Gemeinde Gerwisch489

248 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Gemeinde Gübs.....490

249 Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Gemeinderäte und der berufenen Einwohner sowie des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Möser (Entschädigungssatzung)....492

250 Hauptsatzung der Gemeinde Möser493

251 Hundesteuersatzung der Gemeinde Pietzpuhl.496

252 Vierte Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schermen.....501

253 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Gemeinde Woltersdorf.....502

254 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern503

255 1. Änderung der Benutzungsordnung vom 07. August 2002 für den Mehrzweckraum im Gemeindezentrum Karith.....504

256 Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern.....504

257 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2007511

258 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schweinitz513

259 Friedhofssatzung der Gemeinde Demsin.....514

260 Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Demsin521

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 261 Öffentliche Bekanntmachung - Ankündigung der Einziehung eines Teilabschnittes der Schloßstraße im OT Hohenbellin der Gemeinde Wulkow..... 523
- 262 Bekanntmachung über den Entwurf und die Auslegung der 1. Änderung, Ergänzung und Erweiterung der fortgeltenden Satzung der Stadt Jerichow.
- 263 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz – Entlastung Jahresrechnung 2006.....526
- 264 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Gerwisch - Bildung des Gemeindewahlausschusses –526
- 265 Bekanntmachung der Gemeinde Gerwisch – Entlastung Jahresrechnung 2006527
- 266 Bekanntmachung der Gemeinde Gübs – Entlastung Jahresrechnung 2006.....528
- 267 Bekanntmachung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe528
- 268 Bekanntmachung des Beschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Lostau.....529
- 269 Bekanntmachung der 2. Auslegung des Bebauungsplanes „Hirtenwiese“, Gemeinde Lostau.. 529
- 270 Bekanntmachung des Beschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Möserstraße I“, Gemeinde Lostau.....530
- 271 Bekanntmachung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ (2. Änderung), Gemeinde Lostau531
- 272 Bekanntmachung über den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser..... 531
- 273 Bekanntmachung über die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser.....532
- 274 Öffentliche Bekanntmachung über die Erhebung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2008 in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser...532
- 275 Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser – Entlastung Jahresrechnung 2006533
- 276 Öffentliche Bekanntmachung Stellenausschreibung zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Lübs533
- 277 Öffentliche Bekanntmachung Stellenausschreibung zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Lübs, Benennung Wahlausschussmitglieder . 534

- 278 Wahlbekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Lübs ...535
- 279 Wahlbekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Lübs, Berufung Wahlleiterin und Stellvertreter536
- 280 Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 in Lübs 536
- 281 Bebauungsplan Nr.: 1-2004 "Am Kiefernhang"538

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 282 6. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung - 6. Änderungssatzung -..... 540
- 283 Amtliche Bekanntmachung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming 540

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 284 Satzung der Kreissparkasse Anhalt-Zerbst..... 544

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 285 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Ladeburg546
- 286 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Karow548
- 287 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Klitsche551
- 288 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Nielebock554
- 289 Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA) der Fa. Boreas Energie GmbH in Woltersdorf557
- 290 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zum Einstellungs- und Zuziehungsbeschluss558

3. Sonstige Mitteilungen	1. Amtliche Bekanntmachungen
E. Sonstiges	2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

239

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

1. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land vom 01. Juli 2007

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land vom 01. Juli 2007.

Die 1. Änderung erfolgt gemäß § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG-LSA) vom 01. Januar 2007 i.V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 und der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Gebührensätze sind:

Tarif-Nr.:	Leistung	Gebührenhöhe
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW Transportleistung)	
1.1	Grundgebühr	295,00 EUR
1.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
2.	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzungsfahrzeuges (NEF)	
2.1	Grundgebühr	150,00 EUR
2.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
3.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransports (KTW)	
3.1	Grundgebühr	50,00 EUR
3.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
4.	Notarztpauschale	159,00 EUR

Die 1. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Burg, den 20.12.2007

In Vertretung

gez. Ritz

240

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES)

Die Satzung wurde erlassen auf Grund

- § 6 Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598),
- §§ 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) und
- in Verbindung mit §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112) jeweils in den geltenden Fassungen.
-

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- (1) Jeder ist gehalten:
 - a) das Entstehen von Abfällen zu vermeiden
 - b) die Menge der Abfälle zu vermindern
 - c) die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten
 - d) gebrauchsfähige und funktionstüchtige Gegenstände einer Verwendung zuzuführen
 - e) Abfälle so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (2) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2 Entsorgungspflicht des Landkreises Grundsatz

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Gebiet die Abfälle im Sinne der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- (2) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Gemäß § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG hat der Landkreis Jerichower Land als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung der Abfälle. Zur Entsorgung gehört auch das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern des Abfalls.

§ 4 Ausschluss von der Abfallentsorgung

- (1) Abfälle, die in der Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung aufgeführt sind, sind gemäß § 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG entsprechend der Kennzeichnung vom Einsammeln und Befördern bzw. von sämtlichen Entsorgungshandlungen der Abfallentsorgung ausgeschlossen, sofern sie nicht in privaten Haushalten anfallen oder gemäß § 10 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anzunehmen sind.
- (2) Der Ausschluss von Abfällen für sämtliche Entsorgungshandlungen gilt nicht für gefährliche Abfälle, die in privaten Haushaltungen bzw. anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 Kilogramm jährlich je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Landkreis gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG darüber hinaus solche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit der Zustimmung der oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausschließen, welche er nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch für vergleichbare Anfallorte, an denen Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (z. B. zeitweilige Wohnunterkünfte für Bauarbeiter und Saisonarbeitskräfte, Lehrlingswohnheime, Senioren- und Altenwohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind. Eigentümer von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und Ferienanlagen, die saisonbedingt oder zeitweise bewohnt werden, sowie Betreiber von saisonbedingten Gewerben unterliegen ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken bzw. zur privaten Lebensführung genutzt werden.
- (3) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen nach Maßgabe des Landkreises Abfallbehälter zugeordnet werden, gleich.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 Abs.2 Satz 6 AbfG LSA und eine Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG besteht für Eigentümer und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nur für die Abfälle, die diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder wenn überwiegende öffentliche Interessen die Überlassung erfordern.
- (5) Der Anschluss an die Abfallentsorgung wird mit der Auslieferung der Abfallbehälter wirksam.
- (6) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG entfällt. Die Überlassungspflicht besteht nicht für in § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG aufgeführte Abfälle. Das sind:
 1. Abfälle, die einer Rücknahme- und Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirken.
 2. Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

3. Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
 4. Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für gefährliche Abfälle. Sonderregelungen der Überlassungspflicht durch Rechtsverordnungen nach den §§ 7 und 24 KrW-/AbfG bleiben unberührt.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6 Abfalltrennung

- (1) Im Landkreis wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Hausmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
1. Bioabfall
 2. Sperrmüll
 3. Altholz
 4. Elektroschrott einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte
 5. Schadstoffe aus Haushalten
 6. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
 7. Verpackungsabfälle
 8. Altglas
 9. Altpapier
 10. Altmetalle
 11. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle
 12. Altreifen
 13. Bauschutt
 14. Baustellenabfälle
 15. Mineralischer Straßenaufbruch
 16. Bodenaushub
 17. Alttextilien.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die im Absatz 1 genannten Abfälle im Rahmen der bestehenden Überlassungspflicht getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

§ 7 Hausmüll

Hausmüll sind die Abfälle, die hauptsächlich in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, die vom Landkreis Jerichower Land selbst oder vom beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden. Die Entsorgung wird unter den §§ 27, 28, 29 und 30 geregelt.

§ 8 Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist der in gewerblichen und vergleichbaren Betrieben entstehende Abfall zur Beseitigung, der von den dort Beschäftigten oder sich darin aufhaltenden Menschen verursacht wird und in seiner Zusammensetzung dem Abfall gleicht, der in privaten Haushalten entsteht. Die Abfälle sind in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt. Die Entsorgung erfolgt über die Restmülltonne und ist unter §§ 27, 28 und 29 dieser Satzung geregelt.

§ 9 Bioabfall

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind die beweglichen Sachen natürlichen organischen Ursprungs, deren sich der Besitzer entledigen will. Sie setzen sich aus den in der Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) aufgeführten Abfällen zusammen.

- (2) Nicht zu den Bioabfällen gehören u. a. Knochen und Kadaver, Wertstoffe und Abfallstoffe, wie z. B. Staubsaugerinhalt, Kehricht, Milch- und Safttüten, Zigarettenskippen, Windeln, Illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapier, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz, Hygienepapier.
- (3) Überlassungspflicht für die Bioabfälle aus privaten Haushalten besteht nicht, soweit deren Besitzer diese Abfälle selbst verwerten.
- (4) Die vollständige Eigenverwertung kann durch den Landkreis überwacht werden.
- (5) Der Landkreis stellt auf Grund der Darlegungen der Abfallbesitzer fest, ob die Notwendigkeit der Bereitstellung einer Biotonne besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Kompostplatz mit ausreichender Größe, ausreichender Fläche für die Ausbringung des Kompostes) kann die getroffene Feststellung widerrufen werden.
- (6) Sofern eine Verwertung der Bioabfälle nicht erfolgt, sind die Bioabfälle getrennt vom Restabfall auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in den nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen.
- (7) Bioabfälle aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten werden entsprechend § 28 Abs. 1 und 3 dieser Satzung vom Landkreis eingesammelt und befördert. Sie sind über die Biotonne bereit zu stellen.
- (8) Können die Biotonnen aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (9) Bei erhöhtem Anfall von Bioabfällen (z. B. Heckenschnitt, Rasenmäh, Laub) besteht die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen:
 - a) Kleinannahmestelle im Eingangsbereich der ehemaligen Hausmülldeponie Burg, Berliner Chaussee 7, 39288 Burg
 - b) Kleinannahmestelle auf dem Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin
 - c) Kompostplatz oder Kleinannahmestelle an der ehemaligen Hausmülldeponie Parey, Werderberg 1, 39307 Parey
 - d) Kleinannahmestelle der Niederlassung der AJL mbH in Ziepel, Gewerbegebiet, Magdeburger Straße, 39291 Ziepel.
- (10) Speisereste aus anderen Herkunftsbereichen, wie z. B. Hotels, Gaststätten, Kantinen, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung etc., dürfen, soweit sie die Restmenge eines Vier-Personen-Haushaltes (ungefähr 10 kg pro Abholung) überschreiten, weder als Restabfall noch über die Biotonne entsorgt werden, da die Kompostanlagen keine Genehmigung zur Verarbeitung tierischer Abfälle haben. Diese Stoffe sind einer zugelassenen Verwertung zuzuführen.

§ 10 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Schadstoffe aus Haushaltungen, Kühlgeräte, Verpackungsabfälle, Altglas, Altpapier, Gewerbeabfall, Asbest- und Mineralfasern, Elektronikschrott, Altreifen, Bauschutt, Bauabfälle, mineralischer Straßenaufbruch und gebrauchsfähige Alttextilien, insbesondere Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen etc. sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugeile, Motorräder, Mopeds.
- (3) Sperrmüll wird über das Abrufkartensystem entsorgt. Zweimal im Jahr kann die Abholung von Sperrmüll beantragt werden. Für die Antragstellung sollten die Abrufkarten aus dem Abfallkalender, die Formulare zur Anmeldung von Sperrmüll aus dem Internet des Landkreises oder der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH oder formlose Anträge genutzt werden. Der Termin der Abfuhr wird vom Entsorger nach Zusammenstellung von Tourenplänen mitgeteilt. Der Entsorgungstermin erfolgt in der Regel spätestens vier Wochen nach Vorliegen der Anmeldung.

- (4) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat in der Regel vor dem Grundstück auf Flächen des angeschlossenen Grundstücks zu erfolgen. Ausnahmen zur Bereitstellungsfläche sind mit dem Landkreis abzustimmen.
- (5) Zur Sperrmüllabfuhr über die Hausmüllgebühr können je Sammlung unverdichtet 5 m³ Sperrmüll je Haushalt bereitgestellt werden. Für darüber hinausgehende Mengen fallen zusätzliche Gebühren an.
- (6) Sperrmüllteile sollten eine Größe von 2 m x 1,50 m x 0,75 m und/oder ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.
- (7) Die Sperrmüllentsorgung erfolgt von allen an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken.
- (8) Der Landkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten, wie z. B. Altholz, eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Entsorgung einer speziellen Verwertung oder Beseitigung nach dem Stand der Technik zugeführt werden sollen.

§ 11

Altholz

- (1) Altholz ist Industrierestholz und Gebrauchtholz, soweit diese Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG sind.
- (2) Gebrauchtholz sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 % Masseanteil), z. B. Schrankwände, Küchenmöbel, Holzstühle, Holztische, Holzspielzeug usw.
- (3) Altholz wird über den Sperrmüll im Abrufkartensystem entsorgt.

§ 12

Elektroschrott

- (1) Elektroschrott im Sinne dieser Satzung sind alle in privaten Haushalten und in anderen Herkunftsbereichen als Abfall anfallenden elektrischen und elektronischen Geräte bzw. Baugruppen, die auf Grund des Verwertungsgebotes bzw. ihrer Schadstofffracht nicht im Rahmen der Hausmüll- bzw. Sperrmüllsammlung entsorgt werden können (z. B. Haushaltsgroßgeräte wie Kühlgeräte, Schleudern, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Spülmaschinen und Fernseh- und Rundfunkgeräte, Monitore, Tastaturen, Tonbandgeräte, Computer, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug u. Ä.).
- (2) Elektroschrott aus Haushalten (Großgeräte) wird über das Abrufkartensystem entsorgt. Nach Eingang einer Benachrichtigung beim Landkreis zur Abholung (über Abrufkarte aus dem Abfallkalender oder über formlosen Abholauftrag oder über E-Mail oder Auftrag per Fax) wird der Entsorgungstermin durch den Entsorger mitgeteilt und der Elektroschrott abgeholt. Eine Abgabe der Großgeräte an den Kleinannahmestellen des Landkreises ist möglich.
- (3) Elektroschrott aus Haushalten (Kleingeräte) kann an den Kleinannahmestellen des Landkreises und zu den Sammlungszeiten des Schadstoffmobils abgegeben werden.
- (4) Elektroschrott aus anderen Herkunftsbereichen wird an den Sammelstellen für Elektroschrott in der Kleinannahmestelle an der ehemaligen Hausmülldeponie Burg und dem Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, 39307 Genthin, Am Mühlenfeld 16 entgegengenommen.
- (5) Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe von Elektroschrott (Groß- und Kleingeräte) aus Haushalten an der Kleinannahmestelle in Burg, Berliner Chaussee 7 und auf dem Betriebshof der AJL mbH in Genthin, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin.

§ 13

Schadstoffe aus Haushalten

- (1) Schadstoffe aus Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen aus Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer ent-

ledigen will. Dazu zählen z. B. Batterien, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstofflampen, Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien.

- (2) Schadstoffe aus Haushalten werden nach dem "Bringsystem" entsorgt. Sie dürfen nicht in die unter § 27 Abs. 1 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind zu den vom Landkreis betriebenen mobilen Schadstoffsammelstellen zu bringen.
- (3) Größere Mengen sind beim Landkreis anzumelden. Dazu zählen auch die Schadstoffmengen aus Gewerbebetrieben.
- (4) Der Tourenplan des Schadstoffmobiles wird öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Weiterhin besteht die Möglichkeit der Abgabe der Schadstoffe jeden dritten Donnerstag im Monat in der Schadstoffannahmestelle der Remondis Industrie Service GmbH & CO. KG der Niederlassung Ziepel im Gewerbegebiet Magdeburger Straße in 39291 Ziepel von 16:00 bis 18:00 Uhr.

§ 14

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 Kilogramm jährlich je Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379).
- (2) Sonderabfallkleinmengen können nach Anmeldung im Landkreis Jerichower Land beim Schadstoffmobil oder jeden dritten Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr in der Schadstoffannahmestelle der Remondis Industrie Service GmbH & CO. KG der Niederlassung Ziepel im Gewerbegebiet Magdeburger Straße in 39291 Ziepel abgegeben werden. Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach den Regelungen der Abfallgebührensatzung nach Vorlage der Wiegebelege durch den Entsorger.

§ 15

Verpackungsabfälle

- (1) Verpackungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379).
- (2) Soweit Verpackungsabfälle nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten oder an das System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurückgegeben werden, sind sie dem Landkreis über die Restmülltonne oder an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.

§ 16

Altglas

- (1) Altglas aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten im Sinne dieser Satzung ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas aus Haushalten ist an den Depotcontainerstandplätzen und an den Kleinannahmestellen nach Farben getrennt durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altglascontainer zu überlassen.

§ 17

Altpapier

- (1) Altpapier aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altpapier aus Haushalten ist über die haushaltsnahe Erfassung in den Papiertonnen gemäß § 27 Abs. 1 Punkt 5 zu überlassen.

- (3) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, an den Kleinannahmestellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer Altpapier zu überlassen.

§ 18 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne dieser Satzung sind alle anfallenden Abfälle aus Metall.
- (2) Altmetalle aus Haushalten und gleichartigen Anfallstellen (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Schubkarren, Wäschepfähle u. Ä.) werden innerhalb der Sperrmüllsammlung angemeldet oder in den Kleinannahmestellen des Landkreises entgegengenommen.
- (3) Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen können an den Kleinannahmestellen des Landkreises abgegeben werden.

§ 19 Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle

- (1) Asbestabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement und asbestbelastete hausmüllähnliche Abfälle (z. B. Untersetzer, Handschuhe).
- (2) Asbestabfälle bis zu einer Höchstmenge von 25 m³ je Abfallerzeuger und Jahr sind nach vorheriger Anmeldung beim Landkreis mit maximalen Abmessungen von 3,10 m x 1,25 m x 0,50 m, in fester Folie umhüllt an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.
- (3) Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne von § 6 Abs.1 Nr. 11 sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet werden.
- (4) Künstliche Mineralfaserabfälle sind von anderen Abfällen getrennt an den Kleinannahmestellen zu überlassen.

§ 20 Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne dieser Satzung sind bei privaten Haushalten als Abfall anfallende Reifen.
- (2) Altreifen sind bei den Kleinannahmestellen des Landkreises abzugeben.
- (3) Altreifen sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 21 Bauschutt

- (1) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die bei Baumaßnahmen in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten.
- (2) Bauschutt ist vom Besitzer an den Kleinannahmestellen zu überlassen.
- (3) Bauschutt ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

§ 22 Baustellenabfälle

- (1) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallende, nicht chemisch verunreinigte Abfälle (z. B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial u. Ä.).
- (2) Baustellenabfälle sind vom Besitzer an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.
- (3) Baustellenabfälle sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

§ 23 Mineralischer Straßenaufbruch

- (1) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung sind in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallende nicht chemisch verunreinigte, feste hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebundene mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen (z. B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich). Bituminöse Stoffe und Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen gehören nicht zum mineralischen Straßenaufbruch.
- (2) Mineralischer Straßenaufbruch besteht aus rein mineralischem, bituminösem oder zementgebundenem Material.
- (3) Mineralischer Straßenaufbruch ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen und vom Besitzer an den Kleinannahmestellen im Landkreis zu überlassen.

§ 24 Bodenaushub

- (1) Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallendes natürlich gewachsenes und nicht kontaminiertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.
- (2) Bodenaushub sollte vom Besitzer so ausgebaut, zwischengelagert und abgefahren werden, dass eine Vermischung mit Bauschutt, Baustellenabfällen oder anderen Verunreinigungen unterbleibt.
- (3) Bodenaushub ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Er ist vom Besitzer an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.

§ 25 Alttextilien

- (1) Alttextilien einschließlich Altschuhe im Sinne dieser Satzung sind bewegliche, aus Natur- und/oder Chemiefaserstoffen bestehende Abfälle, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Nicht mehr verwertbare Alttextilien werden über die Restmülltonne oder über eigene Überlassung an den Kleinannahmestellen des Landkreises Jerichower Land entsorgt.

§ 26 Krankenhausspezifische Abfälle

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen, die bei der medizinischen Versorgung der Patienten anfallen und entsprechend der Anlage zu dieser Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind (z. B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände, Spritzen).
- (2) Krankenhausspezifische Abfälle sind dem Landkreis mit dem Restabfall zu überlassen. Spitze und/oder scharfe Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche) in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) in die nach § 27 zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen.

§ 27 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Restmüllgefäße (RMG) mit 80, 120, 240 und 1.100 Liter Füllraum
 2. abschließbare Restmüllgefäße mit 80, 120, 240 und 1.100 Liter Füllraum
 3. Beistellsäcke für Restmüll mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises
 4. Biotonnen mit 80 und 120 Liter Füllraum
 5. Papiertonnen mit 120 oder 240 Liter Füllraum.
- (2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die unter 1., 2., 4. und 5. genannten Abfallbehälter.

- (3) Der Landkreis kann auch andere Abfallbehälter als die unter Abs. 1 Genannten zulassen.
- (4) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl unter Zugrundelegung der Mindestanforderungen gemäß § 27 Abs. 6 dieser Satzung funktionsfähig und gereinigt zur Verfügung. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Verlust von Abfallbehältern ist der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter unter Einhaltung der nachfolgend vorgeschriebenen Mindestanforderungen aus.
- (6) Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein zugelassenes festes Restmüllgefäß gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1. und 2. unter Zugrundelegung einer Mindestkapazität von 10 Litern pro Woche und Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz bereitstehen.
- (7) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Beistellsäcke verwendet werden, die beim Landkreis käuflich zu erwerben sind.
- (8) Die Nutzung von Beistellsäcken für die Restmüllentsorgung ist auf Grundstücken möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich an den Landkreis zu stellen.
- (9) Für die Sammlung des Bioabfalls muss mindestens ein Biomüllgefäß mit einem Volumen von 10 Litern je Woche und Bewohner bereitstehen, außer die Eigenkompostierung wird durchgeführt.
- (10) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität unter Beachtung der Mindestkapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (11) Der Umtausch von einer Behältergröße auf eine andere ist, soweit nicht vom Landkreis auf Grund von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen angeordnet, gebührenpflichtig. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.
- (12) Für die zeitweise Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, monatsweise Nutzung der Bioabfallgefäße u. Ä.) entstehen Gestellungsgebühren. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.
- (13) Folgende Restabfallbehälterkapazitäten bzw. Kapazitäten für gewerblichen Siedlungsabfall und hausmüllartigen Gewerbemüll wurden festgelegt und in Einwohnergleichwerte (EGW) entsprechend § 27 Abs. 6 umgerechnet.
 1. Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen je 5 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
 2. Landwirtschaftliche Betriebe je 7,5 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
 3. Schulen je 10 Personen 10 Liter = 1 EGW
 4. Kasernen je 3 Soldaten und Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
 5. Kindertagesstätten je 10 Personen 10 Liter = 1 EGW
 6. Privatpensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe je 4 Betten 10 Liter = 1 EGW
 7. Krankenhäuser je 2 Betten und je 3 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
 8. Pflegeheime je 1 Bett und je 3 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW.
- (14) Für Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Mindestbehältervolumen von 80 Litern vorzuhalten. Gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität sind lt. § 27 Abs. 10 zulässig.
- (15) Auf Campingplätzen wird die Entsorgung in der Regel über 1.100-Liter-Abfallbehälter praktiziert. Anzahl und Aufstellungsort legt der Landkreis auf Vorschlag des Anschlusspflichtigen fest. Das gilt auch

für die Festlegung anderer zugelassener Behältergrößen, wenn eine Entsorgung über 1.100-Liter-Abfallbehälter nicht möglich oder erforderlich ist. In Bungalowsiedlungen ist mindestens ein 80-Liter-Abfallbehälter pro Bungalow durch den Grundstückseigentümer vorzuhalten. Gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität sind nach § 27 Abs. 10 zulässig.

§ 28 **Durchführung der Abfallentsorgung**

- (1) Restabfall (Hausmüll und hausmüllartiger Gewerbemüll), Bioabfall und Altpapier sind in den nach § 27 Abs.1 zugelassenen Abfallbehältern bereit zu stellen.
- (2) Hausmüll und hausmüllartiger Gewerbemüll werden in der Regel im 14täglichen Rhythmus entsorgt.
- (3) Bioabfälle werden in der Regel im 14täglichen Rhythmus entsorgt. In Abhängigkeit von extremen äußeren Bedingungen sind Abweichungen von der Festlegung im Satz 1 möglich. Die Entsorgungssicherheit wird gewährleistet.
- (4) Die Abfallbehälter werden in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr entleert.
Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird öffentlich bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (5) Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel auf den nächstfolgenden Werktag verschoben.
- (6) Die Abfuhr der Schadstoffe aus Haushalten erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung. Sperrmüll, Altholz und Elektronikschrott werden nach erfolgter Anmeldung innerhalb von vier Wochen abgefahren. Sie sind nach Abfallarten getrennt geordnet am Tag der Entsorgung in der Regel bis 7:00 Uhr vor oder auf dem Grundstück so abzulagern, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen unter Beachtung der Regelungen des § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 der 32.Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV vom 29. August 2002 (kein Lärm vor 7:00 Uhr und nach 19:00 Uhr durch rollbare Müllbehälter) grundsätzlich sichtbar vor ihrem Grundstück an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder, wo kein Bürgersteig vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn am Abfuhrtag rechtzeitig so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Abfallbehälter sind mit der Deckelöffnung zur Straße bereit zu stellen.
- (8) Ist die Zu- oder Abfahrt zum Grundstück vorübergehend (z. B. bei Straßenbauarbeiten) oder dauernd gesperrt oder aus anderen Gründen nicht oder nur unzumutbar befahrbar, ist darauf zu achten, dass ein anderer geeigneter Standplatz für die Abfallgefäße zur Verfügung gestellt wird.
- (9) Weisungen der Beauftragten des Landkreises hinsichtlich der Aufstellungsplätze sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (10) Der Transport der zugelassenen Abfallbehälter - außer 1.100-Liter-Behälter - ist durch den Anschlusspflichtigen bis zu einer Entfernung von 80 m von der Grundstücksgrenze bis zum Aufstellungsplatz zulässig. In Ausnahmefällen (bei größerer Entfernung) sind Einzelregelungen möglich.
- (11) Die 1.100-Liter-Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten vom befestigten Standplatz über einen befestigten Transportweg bis zu einer Entfernung von 20 m transportiert. Es dürfen keine Hindernisse wie z. B. nicht abgesenkte Bordsteinkanten vorhanden sein.
- (12) Die Standplätze für 1.100-Liter-Abfallbehälter sind durch den Grundstückseigentümer unter Beachtung der Rechte Dritter zu befestigen. Das Abstellen und der sachgemäße Transport der Behälter müssen möglich sein.
- (13) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist.

- (14) Die zugelassenen Beistellsäcke müssen so verschlossen sein, dass oberhalb der Bundstelle noch eine Tragemöglichkeit zum Befördern verbleibt. Sie dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass sich der Verschluss öffnet. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.
- (15) Können die Abfallbehälter aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. weil Straßen gesperrt wurden oder abgestellte Fahrzeuge die Zufahrt zu den Grundstücken versperren, Hochwasser, Glatteis), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die durch die ausgefallene Abfuhr mehr angefallenen Abfälle können nach Rücksprache mit dem Landkreis auch über Beistellsäcke bereitgestellt werden.
- (16) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von in Abs. 15 geschilderten Umständen, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.
- (17) Wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes, z. B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen, erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, legt der Landkreis in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde und dem Anschlusspflichtigen den Standort des Behälters für die Abfuhr fest.
- (18) Der Landkreis übernimmt die Abfuhr vom Entstehungsort, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die dem Landkreis durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehranforderungen und Mehrkosten zu ersetzen.

§ 29

Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Der Eigentumsübergang erfolgt durch das Überlassen der Abfälle.
- (2) Abfälle gelten als überlassen, wenn sie
 - in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen
 - für Sondersammelverfahren bereitgestellt sind
 - am Schadstoffmobil abgegeben wurden
 - zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in zulässiger Weise auf dem Gelände der Kleinannahmestellen angeliefert wurden.
- (3) Die bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie verladen sind. Das gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen. Sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verloren gegangenen Wertsachen zu durchsuchen.
- (4) Unbefugten, das sind alle Personen, die vom Landkreis nicht ausdrücklich beauftragt wurden, ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 30

Anlieferung bei den Kleinannahmestellen

Die Benutzung der Kleinannahmestellen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Landkreises Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

§ 31

Altfahrzeuge

- (1) Fahrzeuge, die Abfall nach § 3 Abs.1 KrW-/AbfG sind, sind vom Besitzer nach den Vorgaben der AltautoV an einen zugelassenen Verwertungsbetrieb zu überlassen.
- (2) Altfahrzeuge, (Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen) gelten spätestens nach Anbringen einer Aufforderung am Fahrzeug, diese innerhalb eines Monats zu entfernen, als Abfall.
- (3) Altfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter

Ortsteile abgestellt sind und keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäßen Nutzung bestehen.

- (4) Der Landkreis beseitigt widerrechtlich abgestellte Altfahrzeuge, wenn der Fahrzeughalter der Aufforderung zum Entfernen nicht nachkommt. Die Beseitigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr regelt die Abfallgebührensatzung.

§ 32

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

Entsprechend der Regelungen des § 11 des AbfG LSA erfolgt die Einsammlung, Bereitstellung und Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle auf Grundstücken im Wald oder der übrigen freien Landschaft.

§ 33

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Der Landkreis beabsichtigt, 2008 weiter an den Vorbereitungen zur Einführung des Müllidentifikationssystems zu arbeiten.

§ 34

Auskunftspflicht

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Getrennthaltung und Verwertung verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

§ 35

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 36

Bekanntmachungen

Die aus dieser Satzung resultierenden Bekanntmachungen erfolgen in der regionalen Presse. Die Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

Bekanntmachungen und die Satzung können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

Örtlich begrenzte Hinweise werden von den Entsorgern in Abstimmung mit dem Landkreis nur in den betroffenen Gemeinden veröffentlicht.

Im Auftrag des Landkreises veröffentlicht der beauftragte Dritte jährlich einen Abfallkalender mit allen Abfuhrterminen.

Alle Veröffentlichungen sind auch unter www.lkjl.de oder www.ajl-mbh.de abrufbar.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, und zwar
 1. entgegen § 4 Abs.1 Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, in Abfallbehälter des Landkreises einfüllt oder an den Kleinannahmestellen mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung überlässt.
 2. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht zur Entsorgung getrennt überlässt.
 3. entgegen § 10 Abs. 5 mehr als die zulässige Menge an Sperrmüll einschließlich Schrott und Altholz überlässt.

4. entgegen § 34 Absatz 2 Änderungen für jedes anschlusspflichtige Grundstück nicht schriftlich innerhalb eines Monats anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 38 **Entsorgungsanlagen/Annahmestellen**

Im Landkreis stehen folgende Kleinannahmestellen zur Verfügung:

1. Kleinannahmestelle im Eingangsbereich der ehemaligen Hausmülldeponie Burg, Berliner Chaussee 7, 39288 Burg.
2. Kleinannahmestelle im Bereich des Recyclingplatzes der ehemaligen Hausmülldeponie Parey, Am Werderberg 1, 39307 Parey.
3. Kleinannahmestelle auf dem Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin als Sammelstelle.
4. Kleinannahmestelle auf dem Betriebsgelände der Niederlassung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land, Magdeburger Straße, Gewerbegebiet, 39291 Ziepel.

§ 39 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Satzung vom 15. Dezember 2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, 19.12.2007

gez. Lothar Finzelberg

Anlage
Ausgeschlossene Abfälle

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossenen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-/ABG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossenen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	sonstige umweltverträgliche Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
1		Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen						
		01 01 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen						
1	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	x	x		x		
2	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x		x		
		01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen						
3	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	x	x		x		
4	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
5	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	x	x		x		
6	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von Bodenschätzen	x	x		x		
7	01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	x	x		x		
8	01 03 09	Rutschschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rutschschlamm, der unter 01 03 07 fällt	x	x		x		
9	01 03 99	Abfälle a. n. g. (nur Aluminiumoxidschlämme)	x	x		x		
		01 04 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen						
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x		x		
11	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x		
12	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	x	x		x		
13	01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x		
14	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x		
15	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	x	x		x		
16	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x		
17	01 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
		01 05 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle						
18	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	x	x		x		
19	01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	x	x		x		
20	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
21	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x		x		
22	01 05 08	chlornidhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x		x		
23	01 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
		02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln						
		02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei						
24	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x		x		
25	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x		x		
26	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		x		x		K
27	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen (nur Kunststamabfälle, verunreinigte Kunststoffrollen))	x	x		x		
28	02 01 06	tierische Ausscheidungen Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	x	x		x		
29	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x	x		x		
30	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
31	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	x	x		x		
32	02 01 10	Metallabfälle	x	x		x		
33	02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
		02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs						
34	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x		x		
35	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x		x		
36	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
37	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
38	02 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
		02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse						
39	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x	x		x		K
40	02 03 02	Abfälle von Konservierungsmitteln	x	x		x		
41	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	x	x		x		
42	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (nur überlagerte Nahrungsmittel, überlagerte Genussmittel, Zigarettenfehlchargen)		x		x		K
43	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
44	02 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
		02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung						
45	02 04 01	Rübenrinde	x	x		x		
46	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	x	x		x		
47	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
48	02 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
		02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung						
49	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
50	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
51	02 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
		02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren						
52	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
53	02 06 02	Abfälle von Konservierungsmitteln	x	x		x		
54	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
55	02 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
		02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)						
56	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	x	x		x		
57	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	x	x		x		
58	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	x	x		x		
59	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
60	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
61	02 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
		03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe						
		03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln						
62	03 01 01	Rinden und Korkabfälle		x		x		K, MHKW
63	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
64	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		x		x		K, MHKW
65	03 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
		03 02 Abfälle aus der Holzkonservierung						
66	03 02 01*	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	x	x		x		
67	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	x	x		x		
68	03 02 03*	metallorganische Holzkonservierungsmittel	x	x		x		
69	03 02 04*	anorganische Holzkonservierungsmittel	x	x		x		
70	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
71	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	x	x		x		
		03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe						
72	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		x		x		K, MHKW
73	03 03 02	Sulfitischlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)	x	x		x		
74	03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x	x		x		
75	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		x		x		MHKW
76	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		x		x		MHKW
77	03 03 09	Kalkschlammabfälle	x	x		x		
78	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		x		x		K, MHKW
79	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x	x		x		
80	03 03 99	Abfälle a. n. g.		x		x		K, MHKW
		04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie						
		04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie						
81	04 01 01	Fleischabschabungen und Hauteabfälle	x	x		x		
82	04 01 02	geäschertes Leimleder	x	x		x		
83	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	x		x		
84	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	x	x		x		
85	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	x	x		x		
86	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
87	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
88	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	x	x		x		
89	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	x	x		x		
90	04 01 99	Abfälle a. n. g. (nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)	x	x		x		
		04 02 Abfälle aus der Textilindustrie						
91	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		x		x		MHKW
92	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)		x		x		MHKW
93	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossenen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-/ABG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	zeichnen der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
94	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x	x		x		
95	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
96	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen		x		x		
97	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
98	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	x	x		x		
99	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		x		x		K, MHKW
100	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x	x		x		
101	04 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
05		Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse						
05 01		Abfälle aus der Erdölraffination						
102	05 01 02*	Entsorgungsschlämme	x	x		x		
103	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	x	x		x		
104	05 01 04*	saure Alkylschlämme	x	x		x		
105	05 01 05*	verschüttetes Öl	x	x		x		
106	05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x	x		x		
107	05 01 07*	Säureteere	x	x		x		
108	05 01 08*	andere Teere	x	x		x		
109	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
110	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	x	x		x		
111	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x		x		
112	05 01 12*	säurehaltige Öle	x	x		x		
113	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	x	x		x		
114	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x		x		
115	05 01 15*	gebrauchte Filtertöne	x	x		x		
116	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentischwefelung	x	x		x		
117	05 01 17	Bitumen	x	x		x		
118	05 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x				
05 06		Abfälle aus der Kohlepyrolyse						
119	05 06 01*	Säureteere	x	x		x		
120	05 06 03*	andere Teere	x	x		x		
121	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x		x		
122	05 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
05 07		Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport						
123	05 07 01*	quacksilberhaltige Schlämme	x	x		x		
124	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	x	x		x		
125	05 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
06		Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen						
06 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren						
126	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	x	x		x		
127	06 01 02*	Salzsäure	x	x		x		
128	06 01 03*	Flusssäure	x	x		x		
129	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	x	x		x		
130	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	x	x		x		
131	06 01 06*	andere Säuren	x	x		x		
132	06 01 99*	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
06 02		Abfälle aus HZVA von Basen						
133	06 02 01*	Calciumhydroxid	x	x		x		
134	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	x	x		x		
135	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	x	x		x		
136	06 02 05*	andere Basen	x	x		x		
137	06 02 99*	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
06 03		Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden						
138	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	x	x		x		
139	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x	x		x		
140	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	x	x		x		
141	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	x	x		x		
142	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	x	x		x		
143	06 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
06 04		Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen						
144	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	x	x		x		
145	06 04 04*	quacksilberhaltige Abfälle	x	x		x		
146	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x	x		x		
147	06 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
06 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung						
148	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
149	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	x	x		x		
06 06		Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen						
150	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	x	x		x		
151	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	x	x		x		
152	06 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
06 07		Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie						
153	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	x	x		x		
154	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x	x		x		
155	06 07 03*	quacksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	x	x		x		
156	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	x	x		x		
157	06 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
06 08		Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen						
158	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle(b)	x	x		x		
159	06 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
06 09		Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie						
160	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	x	x		x		
161	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
162	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	x	x		x		
163	06 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
06 10		Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln						
164	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
165	06 10 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
06 11		Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern						
166	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	x	x		x		
167	06 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
06 13		Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.						
168	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	x		x		
169	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x	x		x		
170	06 13 03	Industrieruß	x	x		x		
171	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	x	x		x		
172	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	x	x		x		
173	06 13 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
07		Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen						
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien						
174	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
175	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
176	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
177	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
178	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
179	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
180	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
181	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
182	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	x	x		x		
183	07 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
07 02		Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern						
184	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
185	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
186	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x		
187	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
188	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
189	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
190	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
191	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
192	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x	x		x		
193	07 02 13	Kunststoffabfälle	x	x		x		
194	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
195	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	x	x		x		
196	07 02 16	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossenen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-/ABG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossenen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	anrechnung der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
197	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	X			X		
198	07 02 99	Abfälle a.n.g. (nur sonstige Gießharzabfälle und Imprägnierharzabfälle)		X		X		
199	07 03 01*	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)						
199	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	X	X		
200	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	X	X		
201	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	X	X		
202	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		X	X	X		
203	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X	X	X		
204	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	X	X		
205	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	X	X		
206	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	X	X		
207	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen		X	X	X		
208	07 03 99	Abfälle a.n.g.		X	X	X		
209	07 04 01*	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden						
209	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	X	X		
210	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	X	X		
211	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	X	X		
212	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		X	X	X		
213	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X	X	X		
214	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	X	X		
215	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	X	X		
216	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	X	X		
217	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen		X	X	X		
218	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	X	X		
219	07 04 99	Abfälle a.n.g.		X	X	X		
220	07 05 01*	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika						
220	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	X	X		
221	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	X	X		
222	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	X	X		
223	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		X	X	X		
224	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X	X	X		
225	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	X	X		
226	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	X	X		
227	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	X	X		
228	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen		X	X	X		
229	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	X	X		
230	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		X	X	X		K
231	07 05 99	Abfälle a.n.g. (nur Arzneimittel)		X	X	X		
232	07 06 01*	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln						
232	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	X	X		
233	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	X	X		
234	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	X	X		
235	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		X	X	X		
236	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X	X	X		
237	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	X	X		
238	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	X	X		
239	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	X	X		
240	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen		X	X	X		
241	07 06 99	Abfälle a.n.g. (nur überlagerte Körperpflegemittel)		X	X	X		
242	07 07 01*	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.						
242	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	X	X		
243	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	X	X		
244	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	X	X		
245	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		X	X	X		
246	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X	X	X		
247	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	X	X		
248	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	X	X		
249	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	X	X		
250	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		X	X	X		
251	07 07 99	Abfälle a.n.g.		X	X	X		
252	08 01 11*	Abfälle aus der HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben						
252	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		X	X	X		
253	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		X	X	X		
254	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten(a)		X	X	X		
255	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		X	X	X		
256	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten		X	X	X		
257	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, 08 01 15 fallen		X	X	X		
258	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		X	X	X		
259	08 01 18	Stoffe aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		X	X	X		
260	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten		X	X	X		
261	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen		X	X	X		
262	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle		X	X	X		
263	08 01 99	Abfälle a. n. g.		X	X	X		
264	08 02 01	Abfälle aus der HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)						
264	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		X	X	X		
265	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		X	X	X		
266	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten		X	X	X		
267	08 02 99	Abfälle a.n.g.		X	X	X		
268	08 03 07	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben						
268	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten		X	X	X		
269	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten		X	X	X		
270	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	X	X		
271	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		X	X	X		
272	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		X	X	X		
273	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		X	X	X		
274	08 03 16*	Abfälle von Atzlösungen		X	X	X		
275	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	X	X		
276	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		X	X	X		
277	08 03 19*	Dispersionsöl		X	X	X		
278	08 03 99	Abfälle a.n.g.		X	X	X		
279	08 04 09*	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)						
279	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		X	X	X		
280	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		X	X	X		MHKW
281	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		X	X	X		
282	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen		X	X	X		
283	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten		X	X	X		
284	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen		X	X	X		
285	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten		X	X	X		
286	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen		X	X	X		
287	08 04 17*	Harzöle		X	X	X		
288	08 04 99	Abfälle a.n.g.		X	X	X		
289	08 05 01*	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle						
289	08 05 01*	Isocyanatabfälle		X	X	X		
290	09 01 01*	Abfälle aus der fotografischen Industrie						
290	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis		X	X	X		
291	09 01 02*	Offsetdruckplatten- Entwicklerlösungen auf Wasserbasis		X	X	X		
292	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis		X	X	X		
293	09 01 04*	Fixierbäder		X	X	X		
294	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder		X	X	X		
295	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle		X	X	X		
296	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten		X	X	X		
297	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		X	X	X		
298	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		X	X	X		
299	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen		X	X	X		
300	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen		X	X	X		
301	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen		X	X	X		
302	09 01 99	Abfälle a.n.g.		X	X	X		
303	10 01 01	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen						
303	10 01 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)						
303	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X	X	X		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossenen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-/ABG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossenen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	umweltverträglichkeit wird durch einen anderen	Bemerkung
304	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x	x		x		
305	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x	x		x		
306	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	x	x		x		
307	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalzumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	x		x		
308	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalzumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x	x		x		
309	10 01 09*	Schwefelsäure	x	x		x		
310	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	x	x		x		
311	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
312	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen(b)	x	x		x		
313	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
314	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	x	x		x		
315	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
316	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	x	x		x		
317	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
318	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	x	x		x		
319	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
320	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	x	x		x		
321	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x		x		
322	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	x	x		x		
323	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
324	10 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
325	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie						
326	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	x	x		x		
327	10 02 02	unverarbeitete Schlacke	x	x		x		
328	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
329	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	x	x		x		
330	10 02 10	Walzrunden	x	x		x		
331	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
332	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	x	x		x		
333	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
334	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	x	x		x		
335	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	x		x		
336	10 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
337	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie						
338	10 03 02	Anodenschrott	x	x		x		
339	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschieme	x	x		x		
340	10 03 05	Aluminiumoxydabfälle	x	x		x		
341	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschieme	x	x		x		
342	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschieme	x	x		x		
343	10 03 15*	Abschäum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x	x		x		
344	10 03 16	Abschäum mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 03 15 fällt	x	x		x		
345	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	x		x		
346	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	x	x		x		
347	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
348	10 03 20	Filterstaub, mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	x	x		x		
349	10 03 21*	andere Teichen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
350	10 03 22	Teichen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	x	x		x		
351	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
352	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	x	x		x		
353	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
354	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 03 25 fallen	x	x		x		
355	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
356	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	x	x		x		
357	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsäure und schwarzen Krätzen	x	x		x		
358	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsäure und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	x	x		x		
359	10 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
360	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie						
361	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschieme)	x	x		x		
362	10 04 02*	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschieme)	x	x		x		
363	10 04 03*	Calciumarsenat	x	x		x		
364	10 04 04*	Filterstaub	x	x		x		
365	10 04 05*	andere Teichen und Staub	x	x		x		
366	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
367	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
368	10 04 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
369	10 04 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 08 fallen	x	x		x		
370	10 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
371	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie						
372	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschieme)	x	x		x		
373	10 05 02*	Filterstaub	x	x		x		
374	10 05 04	andere Teichen und Staub	x	x		x		
375	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
376	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
377	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
378	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	x	x		x		
379	10 05 10*	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x		x		
380	10 05 11	Krätzen und Abschäum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	x	x		x		
381	10 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
382	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie						
383	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschieme)	x	x		x		
384	10 06 02	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschieme)	x	x		x		
385	10 06 03*	Filterstaub	x	x		x		
386	10 06 04	andere Teichen und Staub	x	x		x		
387	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
388	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
389	10 06 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
390	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	x	x		x		
391	10 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
392	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie						
393	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschieme)	x	x		x		
394	10 07 02	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschieme)	x	x		x		
395	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
396	10 07 04	andere Teichen und Staub	x	x		x		
397	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
398	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
399	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	x	x		x		
400	10 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
401	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie						
402	10 08 04	Teichen und Staub	x	x		x		
403	10 08 06*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschieme)	x	x		x		
404	10 08 09	andere Schlacken	x	x		x		
405	10 08 10*	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x		x		
406	10 08 11	Krätzen und Abschäum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	x		x		
407	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a)	x	x		x		
408	10 08 13	kohlensstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen (a)	x	x		x		
409	10 08 14	Anodenschrott	x	x		x		
410	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
411	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x		x		
412	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
413	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	x	x		x		
414	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
415	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	x	x		x		
416	10 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
417	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl						
418	10 09 03	Ofenschlacke	x	x		x		
419	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x		x		
420	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	x	x		x		
421	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x		x		
422	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	x	x		x		
423	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
424	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt	x	x		x		
425	10 09 11*	andere Teichen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
426	10 09 12	Teichen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	x	x		x		
427	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossenen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-/ABG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	zusätzliche Umweltverträglichkeit wird durch einen anderen	Bemerkung
420	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	x	x		x		
421	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
422	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	x	x		x		
423	10 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
424	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen						
424	10 10 03	Ofenschlacke	x	x		x		
425	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x		x		
426	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	x	x		x		
427	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x		x		
428	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	x	x		x		
429	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
430	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 10 09 fällt	x	x		x		
431	10 10 11*	andere Teichen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
432	10 10 12	Teichen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	x	x		x		
433	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
434	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	x	x		x		
435	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
436	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	x	x		x		
437	10 10 99	Abfälle a.n.g. (nur Formhahnabfälle)	x	x		x		
438	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen						
438	10 11 03	Glas/Ascherabfall		x		x		
439	10 11 05	Teichen und Staub	x	x		x		
440	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x	x		x		
441	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 11 09 fällt	x	x		x		
442	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teichen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	x	x		x		
443	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 11 11 fällt	x	x		x		
444	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlamm, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
445	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlamm mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	x	x		x		
446	10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Abfälle enthalten	x	x		x		
447	10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	x	x		x		
448	10 11 17*	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
449	10 11 18	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	x	x		x		
450	10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
451	10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	x	x		x		
452	10 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
453	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug						
453	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	x	x		x		
454	10 12 03	Teichen und Staub	x	x		x		
455	10 12 05	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
456	10 12 06	verworfenen Formen	x	x		x		
457	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	x	x		x		
458	10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
459	10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	x	x		x		
460	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	x	x		x		
461	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	x	x		x		
462	10 12 13	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
463	10 12 99	Abfälle a. n. g. (nur Schlamm aus Kalksandsteinfabrikation)	x	x		x		
464	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen						
464	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	x	x		x		
465	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	x	x		x		
466	10 13 06	Teichen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	x	x		x		
467	10 13 07	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
468	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	x		x		
469	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	x	x		x		
470	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	x	x		x		
471	10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
472	10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	x	x		x		
473	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlamm	x	x		x		
474	10 13 99	Abfälle a. n. g. (nur Gipschlamm)	x	x		x		
475	10 14	Abfälle aus Krematorien						
475	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	x	x		x		
476	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie						
476	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)						
476	11 01 05*	saure Beizlösungen	x	x		x		
477	11 01 06*	Säuren a.n.g.	x	x		x		
478	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	x	x		x		
479	11 01 08*	Phosphatierschlamm	x	x		x		
480	11 01 09*	Schlamm und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
481	11 01 10	Schlamm und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	x	x		x		
482	11 01 11*	wässrige Spüllösungen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
483	11 01 12	wässrige Spüllösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	x	x		x		
484	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
485	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	x	x		x		
486	11 01 15*	Eluate und Schlamm aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
487	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x		x		
488	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
489	11 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
490	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie						
490	11 02 02*	Schlamm aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	x	x		x		
491	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	x	x		x		
492	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
493	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	x	x		x		
494	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
495	11 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
496	11 03	Schlamm und Feststoffe aus Härteprozessen						
496	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	x	x		x		
497	11 03 02*	andere Abfälle	x	x		x		
498	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung						
498	11 05 01	Hartzink	x	x		x		
499	11 05 02	Zinkasche	x	x		x		
500	11 05 03*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
501	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	x	x		x		
502	11 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
503	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen						
503	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen						
503	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspläne		x		x		
504	12 01 02	Eisenstaub und -teile		x		x		
505	12 01 03	NE - Metallfeil- und -drehspläne		x		x		
506	12 01 04	NE - Metallstaub und -teilchen		x		x		
507	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspläne	x	x		x		
508	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x		x		
509	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x		x		
510	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemissionen und -lösungen	x	x		x		
511	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemissionen und -lösungen	x	x		x		
512	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x	x		x		
513	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x	x		x		
514	12 01 13	Schweißabfälle	x	x		x		
515	12 01 14*	Bearbeitungsabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
516	12 01 15	Bearbeitungsabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x	x		x		
517	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
518	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen)	x	x		x		
519	12 01 18*	halogenhaltige Mischschlamm (Schleif-, Hon- und Läppschlamm)	x	x		x		
520	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x	x		x		
521	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
522	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen (nur Glasschleifschlamm)	x	x		x		
523	12 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
524	12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampferzeugung (außer 11)						
524	12 03 01*	wässrige Waschlösungen	x	x		x		
525	12 03 02*	Abfälle aus der Dampferzeugung	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossenen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-/ABG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossene wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	an anderer Stelle umweltverträglich Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
13		Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)						
13 01		Abfälle von Hydraulikölen						
526	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	x		x		
527	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	x	x		x		
528	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	x	x				
529	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x		x		
530	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x		x		
531	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x	x		x		
532	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x	x		x		
533	13 01 13*	andere Hydrauliköle	x	x		x		
13 02		Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen						
534	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x		x		
535	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x		x		
536	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x		
537	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x		
538	13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x		
13 03		Abfälle von Isolier-, und Wärmeübertragungsölen						
539	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle die PCB enthalten	x	x		x		
540	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	x		x		
541	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	x		x		
542	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x		x		
543	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x		x		
544	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x		x		
13 04		Bilgenöle						
545	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x	x		x		
546	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	x		x		
547	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	x		x		
13 05		Inhalte von Öl- / Wasserabscheidern						
548	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl- / Wasserabscheidern	x	x		x		
549	13 05 02*	Schlämme aus Öl- / Wasserabscheidern	x	x		x		
550	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	x	x		x		
551	13 05 06*	Öle aus Öl- / Wasserabscheidern	x	x		x		
552	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl- / Wasserabscheidern	x	x		x		
553	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl- / Wasserabscheidern	x	x		x		
13 07		Abfälle aus flüssigen Brennstoffen						
554	13 07 01*	Heizöl und Diesel	x	x		x		
555	13 07 02*	Benzin	x	x		x		
556	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	x		x		
13 08		Ölabfälle a. n. g.						
557	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x	x		x		
558	13 08 02*	andere Emulsionen	x	x		x		
559	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
14		Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)						
14 06		Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen						
560	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	x	x		x		
561	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x		x		
562	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x		x		
563	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x		x		
564	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	x		x		
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (a.n.g.)						
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)						
565	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (nur nach wachstgetränktes Papier, Papierklischee Makulatur, nur verschmutzt)		x				MHKW
566	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (nur verschmutzt)	x	x				
567	15 01 03	Verpackungen aus Holz		x				K, MHKW
568	15 01 04	Verpackungen aus Metall		x				
569	15 01 05	Verbundverpackungen		x				MHKW
570	15 01 06	gemischte Verpackungen (nur textiles Verpackungsmaterial verschmutzt)		x				MHKW
571	15 01 07	Verpackungen aus Glas (nur Hohlkörper etc.)		x				
572	15 01 09	Verpackungen aus Textilien		x				MHKW
573	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind						SSH
574	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	x	x		x		
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung						
575	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind						SSH
576	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (nur Aktivkohleabfälle, verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen, Filtertücher und -säcke, Polierwolle und -filze, Putztücher, -wolle)		x		x		MHKW
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind						
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)						
577	16 01 03	Altreifen		x				
578	16 01 04*	Altfahrzeuge	x	x		x	x	
579	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	x		x	x	
580	16 01 07*	Ölfilter	x	x		x		
581	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	x	x		x		
582	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	x	x		x		
583	16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	x	x		x		
584	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	x		x		
585	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	x	x		x		
586	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x	x		x		
587	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
588	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	x		x		
589	16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	x		x		
590	16 01 17	Eisenmetalle		x				
591	16 01 18	Nichteisenmetalle		x		x		
592	16 01 19	Kunststoffe		x		x		
593	16 01 20	Glas	x	x		x		
594	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 0113 und 16 01 14 fallen	x	x		x		
595	16 01 22	Bauteile a.n.g.	x	x		x		
596	16 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
16 02		Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten						
597	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	x		x		
598	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	x		x		
599	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	x		x		
600	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	x		x		
601	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	x		x		
602	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x	x		x		
603	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x	x		x		
604	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		x		x		MHKW
16 03		Fehlgüter und ungebrauchte Erzeugnisse						
605	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
606	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	x	x		x		
607	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
608	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	x	x		x		
16 04		Explosivabfälle						
609	16 04 01*	Munition	x	x		x		
610	16 04 02*	Feuerwerkskörper	x	x		x		
611	16 04 03*	andere Explosivabfälle	x	x		x		
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien						
612	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	x		x		
613	16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	x	x		x		
614	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien				x		SSH
615	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		x		x		SSH
616	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x		
617	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x	x		x		
16 06		Batterien und Akkumulatoren						
618	16 06 01*	Bleibatterien				x		SSH
619	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	x		x	x	SSH
620	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	x		x	x	SSH
621	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	x		x	x	SSH
622	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	x		x	x	SSH
623	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren		x		x	x	
16 07		Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)						
624	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	x	x		x		
625	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossenen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-/ABG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossenen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	anwiesene der Umweltverträglichkeit wird durch einen anderen	Bemerkung
626	16 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	16 08	Gebrauchte Katalysatoren						
627	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x	x		x		
628	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x	x		x		
629	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a.n.g.	x	x		x		
630	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x	x		x		
631	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	x	x		x		
632	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	x	x		x		
633	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
	16 09	Oxidierende Stoffe						
634	16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	x	x		x		
635	16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x	x		x		
636	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	x	x		x		
637	16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	x	x		x		
	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung						
638	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
639	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	x		x		
640	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
641	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x	x		x		
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien						
642	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
643	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	x	x		x		
644	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
645	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	x	x		x		
646	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
647	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	x	x		x		
	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)						
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik						
648	17 01 01	Beton	x	x				
649	17 01 02	Ziegel	x	x				
650	17 01 03	Fliesen und Keramik	x	x				
651	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
652	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	x				
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff						
653	17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)		x				MHKW
654	17 02 02	Glas	x	x				
655	17 02 03	Kunststoff	x	x				
656	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
	17 03	Bitumengemische, Kohlentee und teeerhaltige Produkte						
657	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x	x		x		
658	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (nur Straßenaufbruch)	x	x		x		
659	17 03 03*	Kohlentee und teeerhaltige Produkte (nur Teerpappe und bitumenge tränktes Papier)	x	x		x		
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)						
660	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		x				
661	17 04 02	Aluminium		x				
662	17 04 03	Blei		x				
663	17 04 04	Zink		x				
664	17 04 05	Eisen und Stahl		x				
665	17 04 06	Zinn		x				
666	17 04 07	gemischte Metalle		x				
667	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
668	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
669	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	x				
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut						
670	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
671	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x	x				
672	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
673	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x	x				
674	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
675	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x	x				
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe						
676	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	x		x		
677	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (nur künstliche Mineralfasern aus der Herstellung vor 1995)	x	x		x		
678	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		x				MHKW
679	17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	x, 5.	x				
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis						
680	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
681	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	x				
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle						
682	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	x		x		
		Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten(z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen,PCB-haltige Kondensatoren)	x	x		x		
683	17 09 02*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
684	17 09 03*	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 bis 17 09 03 fallen	x	x				
685	17 09 04	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		x			x	MHKW
	18	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen						
686	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		x				MHKW
687	18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	x				
688	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver besondere Anforderungen gestellt werden	x	x		x		
		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wur und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x	x				MHKW
689	18 01 04	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x		
690	18 01 06*	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen (nur Arzneimittel)	x	x				
691	18 01 07	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x		x		
692	18 01 08*	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x	x				MHKW
693	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x	x				
694	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	x		x		
	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren						
695	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		x				MHKW
696	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x		x		
697	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x	x				MHKW
698	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x		
699	18 02 05*	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	x				
700	18 02 06	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x		x		
701	18 02 07*	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	x	x				
702	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	x	x				
	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke						
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen						
703	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	x		x		
704	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
705	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x	x		x		
706	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
707	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
708	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
709	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	x	x		x		
710	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
711	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt	x	x		x		
712	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
713	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 19 01 15 fällt	x	x		x		
714	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
715	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	x	x		x		
716	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x		x		
717	19 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)						
718	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		x		x		MHKW
719	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x	x		x		
720	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
721	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x	x		x		
722	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	x		x		
723	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
724	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Abfälle enthalten	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossenen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-/ABG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossenen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	anerkennung der Umweltverträglichkeit wird durch einen anderen	Bemerkung
725	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		x		x		MHKW
726	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
727	19 02 99	Abfälle a.n.g.		x		x		
	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle						
728	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	x	x		x		
729	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	x	x		x		
730	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x	x		x		
730	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen(a)	x	x		x		
	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung						
732	19 04 01	verglaste Abfälle	x	x		x		
733	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
734	19 04 03	nicht verglaste Festphase	x	x		x		
735	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	x	x		x		
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen						
736	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		x				MHKW
737	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x				MHKW
738	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		x				MHKW
739	19 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen						
740	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x		x		
741	19 06 04	Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x		x		MHKW
742	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x		x		
743	19 06 06	Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x		x		MHKW
744	19 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 07	Deponiesickerwasser						
745	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
746	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x	x		x		
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.						
747	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		x				MHKW
748	19 08 02	Sandfangrückstände	x	x				
749	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Faulschlamm, Schlamm aus der Phosphatfällung)	x	x		?		MHKW
750	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x		x		
751	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x		x		
752	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	x		x		
753	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Olabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten (a)	x	x		x		
754	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Olabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	x		x		
755	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
756	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x	x		x		
757	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x	x		x		
758	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x	x		x		
759	19 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser						
760	19 09 01	feste Abfälle aus der Erdfiltration und Siebrückstände		x		x		MHKW
761	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		x		x		MHKW
762	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x	x		x		
763	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	x	x		x		MHKW
764	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	x	x		x		MHKW
765	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x		x		
766	19 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen						
767	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle		x				
768	19 10 02	NE-Metall-Abfälle		x		x		
769	19 10 03*	Shredderleuchtfractionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
770	19 10 04	Shredderleuchtfractionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x	x		x		
771	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
772	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x	x		x		
	19 11	Abfälle aus der Altlaufbereitung						
773	19 11 01*	gebrauchte Filtertüte	x	x		x		
774	19 11 02*	Säureerere	x	x		x		
775	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x	x		x		
776	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x		x		
777	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
778	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 05 11 fallen	x	x		x		
779	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	x	x		x		
780	19 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.						
781	19 12 01	Papier und Pappe		x				MHKW
782	19 12 02	Eisenmetalle		x				
783	19 12 03	Nichteisenmetalle		x				
784	19 12 04	Kunststoff und Gummi		x				MHKW
785	19 12 05	Glas	x	x				
786	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x				
787	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		x				MHKW
788	19 12 08	Textilien		x				MHKW
789	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x	x				
790	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		x				MHKW
791	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
792	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste und/oder Vorabsiebung überwiegend mineralisch)		x				MHKW
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser						
793	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
794	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x	x				
795	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
796	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	x	x				
797	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
798	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x				
799	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
800	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x		x		
	20	Siedungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen						
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)						
801	20 01 01	Papier und Pappe (a)		x				MHKW
802	20 01 02	Glas (nur Hohlkörper, Flasche etc.)		x				
803	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantineabfälle		x,4				MHKW
804	20 01 10	Bekleidung		x				MHKW
805	20 01 11	Textilien		x				MHKW
806	20 01 13*	Lösemittel						SSH
807	20 01 14*	Säuren						SSH
808	20 01 15*	Laugen						SSH
809	20 01 17*	Photochemikalien						SSH
810	20 01 19*	Pestizide						SSH
811	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle						SSH
812	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten						
813	20 01 25	Speiseöle und -fette		x				MHKW
814	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		x				SSH
815	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten						SSH
		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (nur Gießharzabfälle, Imprägnierharzabfälle)		x				
816	20 01 28	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten						MHKW
817	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten						SSH
818	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen						MHKW
819	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x				
								SSH; MHKW
820	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen						
		Batterien und Akkumulatoren, die unter 10 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		x				SSH
821	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		x				SSH
822	20 01 34	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Abfälle enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen						
823	20 01 35*	fallen						
824	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen						
825	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		x				
826	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		x				MHKW
827	20 01 39	Kunststoffe		x				MHKW

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossenen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-/ABfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen anderen	Bemerkung
828	20 01 40	Metalle		x				
829	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		x				MHKW
830	20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	x	x				
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)						
831	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		x				K
832	20 02 02	Boden und Steine	x	x				
833	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		x				MHKW
	20 03	Andere Siedlungsabfälle						
834	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle						K
835	20 03 02	Marktabfälle		x				K, MHKW
836	20 03 03	Straßenkehricht		x				MHKW
837	20 03 04	Fäkalschlamm	x	x				
838	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	x		+1., 2., 3.		
839	20 03 07	Spermüll						MHKW
840	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste)		x				MHKW
		Erläuterung						
	Spalte 1	laufende Nummer						
	Spalte 2	Abfallverzeichnisverordnungabfallschlüssel (AVV-AS)						
	Spalte 3	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)						
	Spalte 4	ausgeschlossen von der Entsorgung						
	Spalte 5	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern						
	Spalte 6	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschlossen von der Entsorgung						
	Spalte 7	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)						
	Spalte 8	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen anderen Entsorgungsträger oder einen Dritten gewährleistet						
	Spalte 9	Bemerkungen						
	MHKW	Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH						
	SSH	Schadstoffsammlung aus Haushalten						
		Über die Entsorgungsgebühr sind nur 5m³ Spermüll je Sammlung bereitzustellen, für die darüber hinausgehenden Mengen können Spermüllcontainer bestellt werden.						
	*1.	Spermüll wird wegen der zur Verfügung stehenden Einfüllöffnung auf Maße von 2m*1,5m*0,75 m begrenzt						
	*3.	Spermüll wird wegen der zulässigen Vorschrift zum Heben von Lasten durch die Berufsgenossenschaft auf 75 kg begrenzt						
	*4.	haushaltübliche Mengen werden über die Biotonnen erfasst, darüber hinaus anfallende Mengen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen können zu den Kleinaannahmestellen gebracht werden						
	*5.	für die Anlieferung von asbesthaltigen abfällen gilt eine Mengenbegrenzung von 25 m³. Die Abmessung der anzuliefernden Abfälle dürfen die eines Containers nicht überschreiten.						
	K	kompostierbare Abfälle						

241

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S.105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) in Verbindung mit § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S.112) und der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Jerichower Land hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

§ 1 Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr (Restmüll- und Biomüllgebühr) schließt die regelmäßige Einsammlung, den Transport, die Umladekosten und die Verwertungskosten der getrennt gesammelten Abfälle, des Restmülls, der kompostierbaren Abfälle, der Wertstoffe, der Schadstoffe, der sperrigen Abfälle, der rechtswidrig abgelagerten Abfälle und die Kosten für die Abfallberatung, die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen ein
- (2) Die Benutzungsgebühr umfasst die Nutzung einer zugelassenen Biotonne mit gleichgroßem Volumen.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich für Restmüllbehälter bei 14täglicher Leerung:

Behälterart	Benutzungsgebühr bei 14täglicher Entsorgung	Benutzungsgebühr je Monat
80 Liter Restabfallbehälter	131,20 Euro	10,93 Euro
120 Liter Restabfallbehälter	196,80 Euro	16,40 Euro
240 Liter Restabfallbehälter	393,60 Euro	32,80 Euro
1.100 Liter Restabfallbehälter	1804,00 Euro	150,33 Euro

- (4) Die Benutzungsgebühr für das „Zweitgefäß“ bei der Bioabfallsammlung beträgt jährlich bei 14täglicher Leerung:

Behälterart	Benutzungsgebühr bei 14täglicher Entsorgung	Benutzungsgebühr je Monat
80 Liter Biotonne	26,40 Euro	2,20 Euro
120 Liter Biotonne	39,60 Euro	3,30 Euro

- (5) Erfolgt die Entsorgung abweichend vom 14täglichen Rhythmus, wird die Gebühr entsprechend der in Absatz 3 genannten Gebühren linear ermittelt. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen wird die Gebühr anteilig pro Monat berechnet.
- (6) Für die wöchentliche Restmüllentsorgung in den Monaten April bis September und für die monatliche Restmüllentsorgung in den Monaten Oktober bis März in den Naherholungsgebieten (insgesamt 30 Entleerungen) wird die Benutzungsgebühr, wie unter Absatz 3 aufgeführt, festgesetzt.
- (7) Für zeitweilig genutzte Grundstücke (Bungalows, Gärten, Zeltplätze usw.) wird die Benutzungsgebühr entsprechend der zeitlichen Nutzung festgesetzt.
- (8) Die Gestellungs- und Abholgebühr für die zeitweilige Nutzung gemäß § 27 Abs. 12 der AES des Landkreises Jerichower Land beträgt 20,00 Euro je Gefäß.
- (9) Die Benutzungsgebühren werden vom Landkreis in einem Gebührenbescheid grundsätzlich für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt.
- (10) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt bis auf Widerruf entsprechend dem 14täglichen Abfuhrhythmus.
- (11) In Ausnahmefällen (z. B. bei Platzproblemen) ist eine wöchentliche Abfuhr möglich.
- (12) Ebenfalls können Beistellsäcke zu einer Gebühr von 3,00 Euro/Sack für die Entsorgung von zeitweilig erhöhtem Restmüllaufkommen erworben werden.
- (13) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen beim Landkreis zum Umtausch von Abfallbehältern wird eine Umtauschgebühr von 18,00 Euro je Gefäß erhoben.
- (14) Für die Abholung und den Transport von Elektroschrott aus Haushalten wird keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (15) Für die Einsammlung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe aus Haushalten, Sonderabfallkleinmengen) aus Industrie, Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen bis 2.000 kg bzw. Liter pro Jahr sind dem Landkreis die Kosten zu erstatten. Sie werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. Die Abgabe von haushaltsüblichen Mengen von Schadstoffen aus Haushalten am Schadstoffmobil ist gebührenfrei.
- (16) Für weitere vom Landkreis zugelassene Behältergrößen werden vom Entsorger Entgeltregelungen vereinbart (z. B. abschließbare Behälter, ~~Müllkarussell~~).
- (17) Für die Einsammlung und Entsorgung von Sperrmüll, der über das Volumen von 5 m³ pro Sammlung hinausgeht, erhebt der Entsorger ein kostendeckendes Entgelt.
- (18) Für die Entsorgung von Altfahrzeugen wird eine Gebühr von 120,00 Euro je Fahrzeug erhoben.
- (19) Für die Entsorgung von verbotswidrig entsorgten Abfällen werden für den entstandenen Verwaltungsaufwand und den Aufwand für die Sammlung und Entsorgung Kosten erhoben.
- (20) Ist eine Nutzung einer Gemeinschaftstonne gemäß Abfallentsorgungssatzung auf Grund der örtlichen Lage oder anderer Sachverhalte nicht möglich, kann für mit einer Person bewohnte Grundstücke auf schriftlichen Antrag für diesen Anschlusspflichtigen widerruflich eine Ermäßigung der Gebühr vom Landkreis Jerichower Land gewährt werden. Die Ermäßigung beträgt 30 %, wenn die mögliche Gemeinschaftstonne nicht genutzt wird. 50% Ermäßigung wird für Einzelgrundstücke, wenn die Entfernung zum Nachbargrundstück weiter als 80 Meter ist, gewährt.

§ 3

Kleinannahmestellen

- (1) Die Entgelte für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen zu den Kleinannahmestellen werden vom Betreiber, der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, festgelegt.
- (2) Wenn auf Grund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtung das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann, wird das Gewicht geschätzt.

§ 4 **Einschränkungen der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 5 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.
- (4) Mieter und Pächter können für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr haften.

§ 6 **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis folgenden Monats.
Bei der Verwendung von Beistellsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit sowie einer Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
Ein Wechsel der Behälterart sowie eine Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter sind einmal im Jahr möglich, spätestens jedoch zum 30. September des laufenden Jahres.
Der Wechsel ist vier Wochen vorher dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Voraussetzung ist die Abmeldung und Abholung der Abfallbehälter.

§ 7 **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis festgesetzt. Die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden vom Landkreis oder durch einen von ihm beauftragten Dritten wahrgenommen.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend vom Abs. 3 und 4 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet und darüber hinausgehende Beträge erstattet werden.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

- (6) In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden.

Das trifft insbesondere zu:

- bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als vier Wochen Dauer der Abwesenheit aus dem Haushalt
- bei längeren Wegen zur Bereitstellung der Gefäße (mehr als 80 Meter) sowie
- für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten, der gemäß § 2 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten Angaben zu machen, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, soweit es im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

Veränderungen in Bezug auf Art und Anzahl der Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück sind vom Gebührenpflichtigen ohne besondere Aufforderung dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten anzuzeigen.

Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.

- (3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 2 nicht erfüllt, so werden die für die Gebührenrechnung benötigten Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis der Kreisverwaltung die tatsächlichen Werte bekannt sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- (1) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die verlangten Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt,
- (2) entgegen § 8 Abs.1 Satz 2 und 3 den Wechsel nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt,
- (3) entgegen § 8 Abs. 2 keine oder unrichtige Angaben macht, Auskünfte nicht erteilt oder auf Verlangen keine Unterlagen vorlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Modellversuche

Bei Modellversuchen können Gebühren, wenn der tatsächliche Aufwand geringer ist, reduziert werden. Die Verrechnung kann frühestens im Folgejahr vorgenommen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 14. Dezember 2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, 19.12.2007

gez. Lothar Finzelberg

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

242

Satzung der Stadt Loburg zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Aufgrund der § 33 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA 5. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852 hat der Stadtrat Loburg in seiner Sitzung am 14.11.2007 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Entschädigungssatzung

- (1) Auf der Grundlage des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt werden den ehrenamtlich tätigen Stadträten, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr, dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr sowie dem Ortschronisten Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- (2) Die Stadträte erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,00 € und ein Sitzungsgeld von 31,00 € (für max. 6 Beratungen des Gemeinderates im Jahr).
- (3) Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn das Ratsmitglied erst eine Stunde nach Einladungstermin zur Sitzung erscheint. Der monatliche Pauschalbetrag wird nicht gezahlt, wenn ein Ratsmitglied unentschuldigt den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse fernbleibt. Die Anerkennung der Entschuldigungsgründe obliegt dem Bürgermeister.
- (4) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält bis zum 31.12.2007 eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 716,00 €. Ab dem 01.01.2008 beträgt die monatliche Dienstaufwandsentschädigung 500,00 €.
- (5) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 97,00 €.
- (6) Der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Loburg erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €.
- (7) Der Ortschronist erhält eine Entschädigung von 51,00 € im Quartal.

Loburg, d. 14.11.2007

Richert
Bürgermeister

Siegel

243

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Gemeinde Hobeck für das Haushaltsjahr 2007

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des Artikel 1 § 2 NKHR EinfG in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der **Gemeinde Hobeck** in der Sitzung am 07.11.2007 unter Beschluss-Nr. 079-2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2007** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber nunmehr festge- setzt	
			bisher	setzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	42.500		269.100	311.600
die Ausgaben	13.700		392.700	406.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	173.800		90.000	263.800
die Ausgaben	173.800		90.000	263.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert (160.000,00 €).

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden nicht geändert.

Hobeck, den 07.11.2007

(Siegel)

H.-U. Anders
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land hat mit Schreiben vom 29.11.2007 die Nachtragshaushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 03.01.2008 bis 11.01.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Möckern-Loburg-Fläming Außenstelle Loburg, 39279 Loburg/ Markt 1
Zimmer 4 OG öffentlich aus.

Loburg, den 11.12.2007

gez. Anders
Bürgermeister

244

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Räume der Gemeinde Woltersdorf

§ 1

Gesetzliche Grundlagen

Auf der Grundlage der §§ 3 (1), 4 (1), 44 (3) Punkt 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25.10. 2007 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Räume der Gemeinde Woltersdorf beschlossen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für Privatpersonen, Vereine, Firmen und sonstige Personen für die Nutzung der Räume im:

- Bürgerhaus, Königsborner Straße 10
- Altes Bahnhofsgebäude, Bahnhofstraße 13

§ 3

Nutzungsvereinbarung/Nutzungsdauer

Die Nutzung wird auf Antrag gewährt. Zwischen Gemeinde und Nutzer wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Der Nutzer ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten wiederherzustellen.

§ 4

Entgelt

Zur Deckung des Aufwandes durch Nutzung von Dritten erhebt die Gemeinde Woltersdorf ein privatrechtliches Entgelt.

Das Entgelt wird pro Veranstaltung und Tag berechnet.

- Bürgerhaus - 75,00 Euro
- Altes Bahnhofsgebäude - 40,00 Euro

Bei Trauerfeiern zahlen Bürger der Gemeinde Woltersdorf 35,00 Euro für den einen Nachmittag.

Es obliegt der Gemeinde bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse das Entgelt zu erlassen.

**§ 5
Fälligkeit der Entgelte**

Die Entgelte sind bis spätestens 1 Woche vor Nutzungsbeginn fällig und auf das Konto der Gemeinde Woltersdorf zu überweisen.

**§ 6
Haftungsausschluss**

Für auftretende Schäden haftet der Nutzer.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.01.2008 in Kraft.

Woltersdorf, 25.10.2007

gez. Ehlert
Bürgermeister

245

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**Vierte Änderungssatzung
zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz
vom 28.03.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 22.11.2007 folgende vierte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz vom 28.03.2001, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 17.12.2003, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- „ 7. gemeindeeigene Wege, die die Zufahrt zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern (Wirtschaftswege) 75 v.H.“

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenausbaubeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz, den 22.11.2007

gez. S. Janke
Bürgermeister

Siegel

246

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Satzung der Gemeinde Biederitz über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 01.12.2004 (MBL. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004) beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 2007 folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungen werden nach dieser Satzung gezahlt.

§ 2

(1)
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Biederitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.300,00 €.

Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Über den Anspruch und die Höhe dieser Aufwandsentschädigung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall per Beschluss.

Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch der Aufwandsentschädigung.

(2)
Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 60,00 € und für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag.

§ 3

Sachkundige Einwohner, die beratend in den Ausschüssen des Gemeinderates tätig sind, erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag.

§ 4

Neben der monatlichen Pauschale sowie dem Sitzungsgeld erhalten die Ausschussvorsitzenden, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

§ 5

Aufwandsentschädigungen nach §§ 2 und 4 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

§ 6

Die monatliche Pauschalentschädigung nach § 2 wird gemeinsam mit dem Sitzungsgeld rückwirkend gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so ist die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

§ 7

Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach dem geltenden Bundesreisekostengesetz.

Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen erfolgt die Vergütung entsprechend § 7. Den Versicherungsschutz für die dienstliche Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bestimmt das Gesetz.

§ 9

Der Versicherungsschutz für die Ausübung von Ehrenämtern bestimmt sich nach dem Gesetz.

§ 10

Gemeinderäte und berufene sachkundige Einwohner haben neben den in §§ 2, 3, 4 und 7 geregelten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten keine weiteren Ansprüche.

§ 11

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 21.09.1994 und der Beschluss-Nr. 125-002-96 vom 07.08.1996 außer Kraft.

Biederitz, den 22.11.2007

gez. Janke
Bürgermeister

247

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

2. Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Gemeinde Gerwisch

Gemäß des § 95, Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Gerwisch am 09.10.2007 folgende

2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Haushaltsplanes gegenüber bisher	Gesamtbetrag des auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	127.700	40.900	2.334.200	2.421.000
die Ausgaben	38.800	22.000	2.404.200	2.421.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	135.500	16.800	750.600	869.300
die Ausgaben	213.600	94.900	750.600	869.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 110.000 Euro nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird neu auf 321.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 750.000 Euro nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden per Hebesatzsatzung festgesetzt.

Gerwisch, den 09.10.2007

gez. Michalski
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan 2007 der Gemeinde Gerwisch mit Schreiben vom 14.11.2007, Aktenzeichen 15 03 60-2/2007 zur Kenntnis genommen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde für den im § 2 der Haushaltssatzung 2007 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 110.000 EUR für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag der gemäß § 3 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2007 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 100.000 EUR erteilt.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung und der 2. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 02.01.2008 bis 15.01.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 2 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 12.12.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Gemeinde Gübs

1. 2. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in der Sitzung am 09.10.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	49.400	-	216.900	266.300
- die Ausgaben	38.800	-	227.500	266.300
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	81.000	-	253.100	334.100
- die Ausgaben	81.000	-	253.100	334.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Gübs, 09.10.2007

gez. Latz
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 98, 99, 100 Abs. 2, 102 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Jerichower Land am 09.11.2007 unter dem Aktenzeichen 15 04 60-02/2007 erteilt worden.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung und der 2. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 02.01.2008 bis 15.01.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 12.12.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

249

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Gemeinderäte und der berufenen Einwohner sowie des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Möser (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 33, 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie unter Bezug auf den Runderlass des Innenministeriums vom 01.12.2004 - AZ: 31.21-10041 (MBL. LSA S. 666), diese in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Möser in seiner Sitzung am 07. 11. 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 5 Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter und den Vertretern des Wehrleiters

wird wie folgt geändert:

§ 5 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrleitung und sonstige berufener Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Möser

- (1) Der ehrenamtliche Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Möser erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.
- (2) Die allgemeine Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Wehrleiter beträgt 50,00 Euro.
- (3) Der Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro pro Monat.
- (4) Der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro pro Monat.
- (5) Die pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend Abs. 2 bis 4 wird quartalsweise gezahlt und zum ersten Werktag des jeweils zweiten Quartalsmonats auf das Konto des Funktionsträgers überwiesen.

§ 2

Im Falle der Verhinderung des Wehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine anteilige Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von max. 100,00 Euro gewährt werden.

§ 3

Die Erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2007 in Kraft.
Gleichzeitig treten die dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Regelungen der Entschädigungssatzung vom 12. 09. 2001 außer Kraft.

Möser, 07.11.2007

gez. Bremer
Bürgermeister

250

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Hauptsatzung der Gemeinde Möser

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 26.09.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Möser“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen.
Die Blasonierung lautet: In Silber zwischen zwei wachsenden grünen Tannen eine eingebogene grüne Spitze, belegt mit drei (1:2) silbernen Lilien.
Die Gemeinde führt eine Flagge in den Farben grün/weiß, mit dem Gemeindewappen belegt.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Siegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet: „Gemeinde Möser – Landkreis Jerichower Land“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Der Gemeinderat

- (1) Die gewählte Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Gemeinderat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Gemeinderates führen die Bezeichnung Gemeinderat oder Gemeinderätin.
- (3) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der ehrenamtliche Bürgermeister. Im Verhinderungsfall übernimmt der gem. § 64 Abs. 1 GO LSA gewählte Vertreter des Bürgermeisters den Vorsitz.
- (4) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte einen weiteren Vertreter für den Vorsitz im Gemeinderat wählen, um die Vertretungsbefugnis zu regeln. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
In diesem Fall führen die Stellvertreter nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (5) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 13.000 EURO übersteigt.
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 der GO LSA, wenn der Vermögenswert 13.000 EURO übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss als ständigen, beschließenden Ausschuss. Er besteht aus sechs Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Bürgermeister ist stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige, beratende Ausschüsse:
 1. Bauangelegenheiten, Ordnung, Sicherheit und Verkehr (Bauausschuss)
 2. Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
 3. Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Soziales

Jeder Ausschuss ist jeweils mit fünf Gemeinderäten und drei sachkundigen Einwohnern besetzt. Den Vorsitz dieser Ausschüsse nimmt ein dazu vom Gemeinderat gewähltes Mitglied des jeweiligen Ausschusses wahr. Die Tätigkeit der sachkundigen Einwohner hat nur beratenden Charakter.

- (3) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates vor. Abschließend entscheidet er über:
 1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 9 TVöD,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000 EURO und einschließlich 13.000 EURO liegt,
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000 EURO und einschließlich 13.000 EURO liegt,
 4. einen Vertrag im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 auf Grund einer förmlichen Ausschreibung, der im Vermögenswert zwischen 5.000 EURO und einschließlich 13.000 EURO liegt,
5. die übrigen Angelegenheiten, die nicht gesetzlich dem Gemeinderat und dem Bürgermeister obliegen.
- (4) Zwei der Mitglieder des Hauptausschusses können dem Gemeinderat eine durch den Hauptausschuss zu entscheidende Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (5) Ein Ausschuss muss neu gebildet werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen des Gemeinderates entspricht und ein Antrag auf Neubildung gestellt wird.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der GO LSA und des Kommunalwahlgesetzes LSA.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung über die Einstellung, Eingruppierung, Entgelt und Entlassung von tariflichen Beschäftigten, die als Aushilfe, Saisonkräfte und über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt werden.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 8 Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen zur Unterrichtung und Beteiligung der Bürger ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 12 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ortsüblich bekannt zu machen und hat mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 10 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 der GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Möser statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 11 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Eignen sich bekannt zumachende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land hingewiesen.
- (2) Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen erfolgt im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Möser, Thälmannstraße 59, 39291 Möser.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 26.09.2007 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. März 1998, mit ihren Änderungen vom 17. Oktober 2001, 08. Juli 2004, 27.10.2004 sowie dem Beitrittsbeschluss vom 16.03.2005, außer Kraft.

Möser, den 27.11.2007

gez. Bremer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Möser

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Möser wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die Hauptsatzung der Gemeinde Möser mit Schreiben vom 14.11.2007 genehmigt.

Möser, 20.12.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

251

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen in Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S.128) und der §§ 1, 2, 3, 4 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG.LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.406) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Steuerpflicht

§ 1 Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Die Gemeinde Pietzpuhl erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.

- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird, (§ 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 bleiben unberührt).
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im Übrigen jährlich zum **01.07.** fällig.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gemeinde die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	= 50,- Euro
b) für den zweiten Hund	= 100,-Euro

c) für jeden weiteren Hund	= 200,- Euro
d) für den ersten Kampfhund	= 600,- Euro
e) oder für jeden weiteren gefährlichen Hund	= 900,- Euro

- (2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Kampfhunde und gefährliche Hunde

- (1) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Die Eigenschaft als Kampfhund wird aufgrund rassespezifischer Merkmale bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vermutet, solange nicht der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist:
- American Staffordshire Terrier
 - Bullterrier
 - Pit Bull Terrier
- (3) Die Eigenschaft als Kampfhund kann im Einzelfall insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden vorliegen, wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren hinweisen:
- Bullmastiff
 - Staffordshire Bullterrier
 - Dogo Argentino
 - Bordeaux Dogge
 - Fila Brasileiro
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Mastiff
 - Tosa Inu
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die; ohne Kampfhunde gemäß Abs. 1 bis 3 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.

Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die

1. bissig sind,
2. in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen und Tiere anspringen oder
3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.
4. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 und 4 wird nach Einholung einer amtstierärztlichen Empfehlung durch die zuständige Ordnungsbehörde festgestellt.

II. Abschnitt

Steuervergünstigungen

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 7,8 oder 9 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

- a) der Hund, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist und
 - d) in den Fällen des § 8 Abs. 1 (c) die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.
- 3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.

§ 8 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen **"B"**, **"BL"**, **aG** oder **"H"** besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Hundebesitzern wird Steuerbefreiung gewährt für 1 Jahr außer Kampfhunden oder gefährliche Hunden bei Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim. Das Tierheim stellt eine Bescheinigung aus, in der der Hund mit Chipnummer und der Besitzer bestätigt werden. Dieses Papier wird der Gemeinde vorgelegt und der Steuererlass damit aktenkundig verzeichnet. Diese Steuerbefreiung kann nur einmal in 10 Jahren von einer Familie in Anspruch genommen werden.

§ 9 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 ermäßigt werden für einen Hund,
 - a) der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
 - b) der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird,
 - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Hütehunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder des Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz werden auf schriftlichen Antrag für den ersten Hund – ausgenommen Kampfhunde und gefährliche Hunde - die Steuer auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt.

§ 10 Zwingersteuer

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - a) Für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende, einwandfreie Unterkunftsräume vorzuhalten;
 - b) Es werden ordnungsgemäße, den Aufsichtsorganen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 - c) Ab- und Zugänge von Hunden werden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde gemeldet;
 - d) Alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres sind Bescheinigungen der Organisation, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen (Termin 15.12. eines jeden Jahres).

III. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 11 Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen hat, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Monaten überschritten worden sein und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Der Hundehalter hat, die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 10 Abs. 2 an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 10.00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen. (i. V. m. § 93 AO)

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
 - a) entgegen § 10 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) entgegen § 10 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) entgegen § 9 Abs. 3 Buchst. c und d nicht rechtzeitig Zu- und Abgänge anmeldet und die Bescheinigungen zum 15.12. eines jeden Jahres nicht vorlegt, e) entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund
 - f) entgegen § 12 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 werden mit einer Geldbuße von 20 bis zu 500 Euro geahndet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 27. Oktober 1999 außer Kraft.

Pietzpuhl, den 07.11.2007

gez. Reinhold
Bürgermeisterin

(Siegel)

252

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

Vierte Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schermen vom 26.02.1998

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen in seiner Sitzung am 04.12.2007 folgende vierte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schermen vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 25.07.2000, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- „ 9. gemeindeeigene Wege, die die Zufahrt zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern (Wirtschaftswege) 75 v.H.“

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenausbaubeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schermen, den 04.12.2007

gez. H. Bartels
Bürgermeister

Siegel

253

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Wolterdorf

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Gemeinde Woltersdorf

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolterdorf in der Sitzung am 24.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	10.200	-	412.200	422.400
- die Ausgaben	10.200	-	412.200	422.400
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	27.700	-	159.600	187.300
- die Ausgaben	27.700	-	159.600	187.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Wolterdorf, 24.09.2007

gez. Ehlert
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 02.01.2008 bis 15.01.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 12.12.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

254

Stadt Gommern

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 26. April 2006

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.11.2007 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 3

2. § 3 Pkt. 4 – Aufwandsentschädigung für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Der § 3 Pkt. 4 – Aufwandsentschädigung für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird hinter dem § 3 Pkt. 3 wie folgt hinzugefügt:

- (4) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gommern erhält bei Alarmierung pro Einsatz (entsprechend Einsatzbericht) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 Euro.

§ 5

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Gommern, den 28.11.2007

gez. Rauls
Bürgermeister

255

Stadt Gommern

1. Änderung der Benutzungsordnung vom 07. August 2002 für den Mehrzweckraum im Gemeindezentrum Karith

§ 1

Der § 5 – Benutzungsgebühren - erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Nutzung des Mehrzweckraumes betragen

- vom 01.05. – 30.09. 100,00 € je Tag
- vom 01.10. – 30.04. 120,00 € je Tag

und müssen im Voraus an die Stadt Gommern, Ortschaft Karith entrichtet werden.

Die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer und Nutzung innerhalb des Tages. Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten. Als Sicherheit für die Überlassung der Gegenstände und des Inventars ist eine Kautions von 50,00 € im Voraus zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe wird die Kautions zurückerstattet.

§ 2

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung vom 07. August 2002 für den Mehrzweckraum im Gemeindezentrum Karith tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Gommern, den 28.11.2007

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

gez. Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

256

Stadt Gommern

Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen vom 22. März 2006 (GVBl. S. 128) und Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und i.V.mit §§ 2, 6 und 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (Brandschutz-BrSchG) in der Neufassung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S 190) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern in seiner Sitzung am 28.11.2007 die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr, spezielle Aufgaben des Stadtwehrlleiters
- § 6 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 8 Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 9 Aufnahme als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr

- § 10 Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr / Schadenersatz
- § 12 Versorgung der Einsatzkräfte
- § 13 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung
- § 14 Berufungen, Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen
- § 15 Inkrafttreten

1

Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern unterhält eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Die Freiwillige Feuerwehr besteht regelmäßig aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften, ihr können hauptamtlich tätige Einsatzkräfte angehören.
2. Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr genügend freiwillige Einsatzkräfte zur Verfügung stehen.
Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr als aktive Kräfte sein. Zur Tätigkeit im Einsatzdienst, müssen sie gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung der Jugendfeuerwehr gefördert werden. In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich und geistig in der Lage ist am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Innerhalb der Jugendfeuerwehr kann eine Kindergruppe (Kinderfeuerwehr) gebildet werden, um frühzeitig Nachwuchs für die Jugendabteilung heranzubilden. Mitglied der Kindergruppe kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sind:
 - a) die Bekämpfung von Schadenfeuern,
 - b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,
 - c) Hilfeleistung bei Umweltschäden,
 - d) die Mitwirkung im Katastrophenschutz
 - e) die Gestellung von Brandsicherheitswachen
2. In Abstimmung mit dem Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter, kann die Feuerwehr zu weiteren Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Leistungen können Kosten erhoben werden.

§ 3

Struktur der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in die Ortsfeuerwehren der Einheitsgemeinde der Stadt Gommern. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Dannigkow, Dornburg, Gommern, Karith, Ladeburg, Leitzkau,, Menz, Nedlitz, Vehlitz und Wahlitz sowie weiterer zur Einheitsgemeinde Stadt Gommern hinzukommender Ortsfeuerwehren.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gommern können aus folgenden Abteilungen bestehen.
 - Abteilung der aktiven Einsatzkräfte (siehe § 1, Abs. 2)
 - Abteilung der Jugendfeuerwehr (siehe § 1, Abs. 3)
 - Alters- und Ehrenabteilung
 - Abteilung fördernder Mitglieder
 - Musikzüge und Tanzgruppen
3. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Werden Mitglieder der Feuerwehr vor ihrem 65. Lebensjahr dienstunfähig.

hig oder auf eigenen Wunsch, können Sie vorzeitig in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und sonstige Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Wehrleitung. Sie werden dann Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung.

Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf Wunsch auch weiterhin Mitglied der Feuerwehr bleiben, wenn sie nicht mehr Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Gommern sind.

4. Mitglied der Abteilung fördernder Mitglieder kann jeder Bürger werden, welcher die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr unterstützen möchte.
5. Musikzüge und Tanzgruppen können in die Struktur der Ortsfeuerwehren integriert werden.
6. Mitglieder der Abteilung aktive Einsatzkräfte, können bei Nichterfüllung ihrer dienstlichen Pflichten durch die Wehrleitung in die Abteilung fördernder Mitglieder versetzt werden, soweit sie weiterhin Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr bleiben möchten.

§ 4

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern wird durch den Stadtwohrleiter geleitet. Dieser vollzieht die ihm vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr übertragenen Aufgaben in dessen Auftrag.
2. Zur Unterstützung des Stadtwohrleiters stehen ihm 2 Stellvertreter zur Verfügung. Sie bilden die Stadtwohrleitung.
3. Der Stadtwohrleiter und seine Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern und deren Stellvertreter für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie werden durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.
4. Die Leitung der Ortsfeuerwehren erfolgt analog der Ziffern 1 und 2, ihnen steht jeweils 1 Stellvertreter zur Verfügung. Darüber Hinaus werden für die Leitung der Ortsfeuerwehr je nach Bedarf folgende Funktionsträger herangezogen.
 - Gerätewarte
 - Jugendfeuerwehrwarte
 - die Gruppenführer
 - der Sicherheitsbeauftragte
5. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gommern berühren, ist der Stadtwohrleiter der Freiwilligen Feuerwehr von der Verwaltung zu hören. Falls er das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr für nicht gewahrt hält, soll der Stadtrat ihn anhören.
6. Halten die Ortsfeuerwehren ihre Interessen für nicht gewahrt, gilt das Gleiche.

§ 5

Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr, spezielle Aufgaben des Stadtwohrleiters

1. Der Stadtwohrleiter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der Wehrleiter. Er entscheidet über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Dieses gilt sinngemäß auch für die Ortsfeuerwehren. Erforderlich werdende Beschlüsse sind in Abstimmung mit den zur Führung der Feuerwehr eingesetzten Mitgliedern zu fassen. Der Stadtwohrleiter muss innerhalb von 4 Wochen eine Dienstversammlung einberufen, wenn 2/3 der Ortsfeuerwehren dies in Schriftform verlangen und der Inhalt bzw. die Gründe bekannt gegeben werden.
2. Alle Festlegungen und Beschlüsse der Wehrleitung mit grundsätzlichem Inhalt sind mit den Funktionsträgern gemäß § 4 in ihrem Zuständigkeitsbereich auszuwerten und durchzusetzen.

3. Der Stadtwehrleiter sichert unter Einbeziehung der Ortswehrleiter qualifizierte Zuarbeiten (Mittelanforderungen) im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Freiwilligen Feuerwehr.
4. Der Stadtwehrleiter erfüllt die Aufgaben nach § 15 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 6

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

1. Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage der von den Ortswehrleitern zu erarbeitenden und vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigenden Dienstpläne. Die Ausbildungspläne für die Abteilung Jugendfeuerwehr werden von den jeweiligen Jugendwarten erarbeitet und durch die Ortswehrleiter bestätigt.
2. Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gilt:
 - Lösung von Einsatzaufgaben als Mitglied der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte, nach § 2, Abs. 1 – 2,
 - Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
 - Teilnahme an Erfahrungsaustauschen und Pflege der Kameradschaft, Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-, Landkreis-, Landes- sowie Bundesebene und mit anderen Organisationen und Vereinen,
 - Teilnahme an Veranstaltungen, die im Ausbildungsplan bzw. Veranstaltungsplan ausgewiesen sind,
 - operative Dienste und sonstige Veranstaltungen z. B. Pflege, Wartung,
 - Überprüfung aller feuerwehrtechnischen Geräte und Ausrüstungen,
 - Mitwirkung von Funktionsträgern auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Freiwilligen Feuerwehr
 - Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Freiwilligen Feuerwehr durch den Träger des Brandschutzes.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung nehmen nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr nehmen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teil. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Abteilung Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
3. Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte der Feuerwehr pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Einheitsgemeinde Stadt Gommern den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
4. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich dem Ortswehrleiter bzw. dem Einsatzleiter zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Bei einem Schaden an seinem privaten Eigentum, der während des Feuerwehrdienstes entstand, gilt für das Mitglied die gleiche Verfahrensweise.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von 4 Wochen der Dienstausweis, die Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände zurückzugeben. Der Ortswehrleiter händigt dem Ausscheidenden eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft, der erworbenen Ausbildung und über den Dienstgrad aus.

§ 8

Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Grundausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird gemeinsam in der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern durchgeführt. Das gleiche gilt für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, sofern diese nicht von der Kreisausbildung oder von zentralen Ausbildungsstätten des Landes übernommen wird.
2. Die Grundausbildung ist durch den Stadtwehrleiter zu organisieren. Die weiterführenden Ausbildungen sind durch die Ortswehrleiter auf dem Dienstweg anzumelden und dann durch diesen zu organisieren.
3. Entstehende Kosten für die planmäßige Ausbildung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr übernimmt der Träger der Feuerwehr.
4. Durch die Stadtwehrleitung ist anzustreben, dass innerhalb der Ortsfeuerwehren gemeinsame Ausbildungs- und Übungsdienste durchgeführt werden.
5. Für die regelmäßige Ausbildung in den Ortsfeuerwehren hat der Ortswehrleiter gemeinsam mit seinen Gruppenführern einen Ausbildungsplan aufzustellen. Dieser ist durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen.

§ 9

Aufnahme als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr

1. Anträge auf Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr sind an die Ortswehrleiter zu richten. Die beabsichtigte Mitgliedschaft in den Abteilungen nach § 3 Abs. 2 ist anzugeben. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Ortswehrleitung entscheidet nach Prüfung des Antrages im Auftrage des Trägers der Feuerwehr über die Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr.
2. Die Bewerber haben vor Aufnahme schriftlich zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
3. Anträge als Mitglied der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte sind ebenfalls an die Wehrleitung zu richten. Nach erfolgter Prüfung entscheidet die Wehrleitung über die vorläufige Aufnahme als Feuerwehranwärter auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll die Grundausbildung erfolgen. Die Bescheinigung über die körperliche Tauglichkeit ist notwendig und nachzuweisen. Die Kosten für die Feststellung der Tauglichkeit trägt der Träger der Feuerwehr.
4. Nach erfolgter Probezeit und abgeschlossener Grundausbildung entscheidet die Wehrleitung im Auftrage des Trägers der Feuerwehr über die Aufnahme als aktive Einsatzkraft. Eine vorherige Meinungsbildung innerhalb der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ist anzustreben.
5. Aktive Angehörige anderer Freiwilliger Feuerwehren können analog Absatz 4 ohne Probezeit aufgenommen werden. Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vorliegen der Voraussetzungen ebenfalls als aktive Einsatzkräfte übernommen werden.
6. Die Aufnahme in die Abteilung der Jugendfeuerwehr erfolgt in Abstimmung zwischen der Wehrleitung und dem Jugendwart. Für Mitglieder in der Jugendfeuerwehr ist keine Probezeit vorgesehen.
7. Anträge als förderndes Mitglied sind an den Ortswehrleiter zu richten, dieser entscheidet nach Prüfung und in Abstimmung mit der Ortswehrleitung über die Aufnahme.

§ 10

Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Für die Entschädigungsansprüche der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind die Regelungen des § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) entsprechend anzuwenden. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstausschüttung zu leisten. Ruhezeiten werden vom Einsatzleiter im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter, in Abhängigkeit von Art und Länge des Einsatzes festgelegt.

2. Auf Grund der Kostensatzung erhobene Zuschläge stehen den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr zu, soweit sie vom Kostenpflichtigen gezahlt wurden.
3. Aufwandsentschädigung und Entschädigung für Einsatzfähigkeit für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird entsprechend der Entschädigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern gezahlt.
4. Die Entschädigungen für Erschwerniszuschläge werden in der Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern geregelt.

§ 11

Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr / Schadenersatz

1. Die Mitwirkung eines Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr wird durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss beendet.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und mindestens 4 Wochen vorher beim zuständigen Ortswehrleiter einzureichen.
3. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder die übertragenen Dienstpflichten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Eine grobe Verletzung der Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei:

- Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
- Störungen des Lebens innerhalb der Feuerwehr,
- grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen und Weisungen sowie Anstiftung anderer Mitglieder zu diesem,
- wiederholtes, häufiges Fernbleiben vom Ausbildungs- und Einsatzdienst ohne Begründung
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenuß während des Dienstes,
- grob fahrlässigem Verhalten,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände
- wiederholter, anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte
- Verstößen gegen die freiheitlich, demokratischen Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland
- Verurteilung nach StGB der BRD

Über einen Vorschlag zum Ausschluss freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr entscheiden die aktiven Mitglieder.

4. Über den beabsichtigten Ausschluss von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Wehrleitung im Auftrage des Trägers der Feuerwehr, der Träger der Feuerwehr ist darüber unverzüglich zu informieren.
5. Der Ausschluss ist dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der Gründe durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich bekannt zu geben. Über einen schriftlich eingelegten Widerspruch, welcher innerhalb von 4 Wochen möglich ist, entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr nach Beratung mit der Wehrleitung.
6. Die Ortswehrleiter informieren den Stadtwehrleiter mindestens im Rahmen der jährlich zu erstellenden Statistik oder bei den regelmäßig stattfindenden Wehrleiterbesprechungen über den aktuellen Mitgliederstand.
7. Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, der Einheitsgemeinde Stadt Gommern Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften.

Das gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

Versorgung der Einsatzkräfte

1. Die Versorgung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.
2. Zur einheitlichen Handhabung hat der Träger der Freiwilligen Feuerwehr eine Dienstanweisung zu erlassen.

§ 13

Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung

1. Durch die Ortswehrleiter ist bei Bedarf, jedoch mindestens 1 mal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder mindestens 1/3 der Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung dient der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Ortswehrleiters zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Brandschutz und auf dem Gebiet der Hilfeleistung durch die Feuerwehr sowie der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Abberufung und Einsetzung in Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr, der Wahl der Wehrleitung und der Durchführung von Auszeichnungen und Beförderungen.
Weiterhin dienen die Mitgliederversammlungen dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder einen von den anwesenden Mitgliedern gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte hat eine Stimme, Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, der Abteilung Jugendfeuerwehr sowie andere Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder der Wehrleitung sind für die Dauer von 6 Jahren gewählt, wenn sie mindestens 50% der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten.
4. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, bei Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann auch in anderen Angelegenheiten geheim abgestimmt werden.
5. Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr für 6 Jahre in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 14

Berufungen, Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen

Berufungen in Funktionen innerhalb der Feuerwehr werden nach den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen.

1. Beförderungen dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt vorgenommen werden.
2. Beförderungen vollzieht, nach Vorschlag durch die Wehrleitung, der Bürgermeister bzw. der Ortsbürgermeister oder sein zuständiger Vertreter.
3. Auszeichnungen für Mitglieder der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte werden wie folgt durchgeführt.

- Urkunde und Medaille des Feuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt für aktive Mitarbeit in der Feuerwehr sowie eine finanzielle Honorierung

10 Jahre	25,00 €
20 Jahre	50,00 €
30 Jahre	100,00 €
40 Jahre	150,00 €
50 Jahre	200,00 €

Mitglieder, welche aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden und in die Alters- und Ehrenabteilung nach mindestens 35 Jahren aktiven Dienst übertreten, erhalten einmalig 150,00 €.

Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, welche aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte übergetreten sind, erhalten ebenfalls bei Jubiläen die Urkunde und Medaille des Feuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt ohne finanzielle Honorierung.

Mitglieder der Abteilung fördernder Mitglieder und anderer Abteilungen erhalten nach jeweils 10, 20, 30, 40, 50 und 60 Jahren Mitgliedschaft eine Ehrenurkunde.

Weitere Auszeichnungen können auf Antrag durch den Bürgermeister durchgeführt werden.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Bekanntmachung am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten nachfolgend aufgeführte Satzungen bzw. §§ nachstehender Satzungen außer Kraft:

- Satzung über den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Vehlitz vom 28.11.2001
- Satzung über den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Karith in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.12.2001
- Satzung über den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dannigkow vom 20.12.2001
- die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, und 7 der Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wahlitz vom 11.04.2002
- die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, und 10 der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Menz vom 24.01.2001
- die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nedlitz vom 15.06.1995
- die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, und 10 der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Leitzkau vom 17.11.1994
- die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, und 10 der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Ladeburg vom 23.11.1994
- die Satzung über den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.03.2000

Gommern, 28.11.2007

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 einschließlich erlassener Änderungen (GO LSA) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28. November 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2007 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgelegt
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme	877.800	0	9.880.100	10.757.900
in der Ausgabe	877.800	0	9.880.100	10.757.900
b) im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme	106.700	0	6.034.600	6.141.300
in der Ausgabe	106.700	0	6.034.600	6.141.300

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2007 wird wertmäßig nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 150.000 EUR um 150.000 EUR erhöht und damit auf 300.000 EUR neu festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2007 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Gommern, den 20. Dezember 2007

gez. Rauls
Bürgermeister

gez. Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 28. November 2007, mit Beschluss Nr. 0245/ 2007, verabschiedete Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 NKHREG LSA in Verbindung mit § 140 Absatz 1 und § 100 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt wurde mit Schreiben vom 13. Dezember 2007 die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ in Höhe von 200.000 EUR erteilt.

Die Kreditgenehmigung vom 12. März 2007 wird damit gegenstandslos.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA in der Zeit vom 27. Dezember 2007 bis 08. Januar 2008, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 20. Dezember 2007

gez. Rauls
Bürgermeister

258

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schweinitz

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweinitz in seiner Sitzung am 09.10.2007 folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schweinitz (2. Änderungssatzung)

beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schweinitz vom 23. 03. 2000 erhält folgenden Wortlaut:

“(3) Die Gemeinde Schweinitz führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: “Gemeinde Schweinitz – Landkreis Jerichower Land”.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schweinitz, den 18.12.2007

gez. Jahn
Bürgermeisterin

- Siegel -

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 25.10.1007 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat Schweinitz in seiner Sitzung am 09.10.2007, Beschluss Nr. 078-2007, beschlossenen 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Im Auftrag

Berkling

- Siegel -

259

Friedhofssatzung der Gemeinde Demsin

Mit dem Nutzungs- und Verwaltungsvertrag über den kirchlichen Friedhof in Demsin, Ortsteil Kleinwusterwitz zwischen der Kirchengemeinde Demsin und der Kommunalgemeinde Demsin vom 27.09.2007 übernimmt die Kommunalgemeinde Demsin mit Wirkung vom 01.01.2008 die Verwaltung des Friedhofes in Demsin, Ortsteil Kleinwusterwitz.

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) zuletzt geändert durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001, GVBl. LSA Nr. 55 S.540 und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, zuletzt geändert durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001, GVB1. LSA S. 540 in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVB1. Nr. 8/2002 hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsin in seiner Sitzung am 13.12.2007 nachfolgende Satzung beschlossen.

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Der Friedhöfe der Gemeinde Demsin umfassen das Flurstücke 21/2 und 26/1, Flur 22 in der Größe von insgesamt 0,4299 ha im Ortsteil Kleinwusterwitz und das Flurstück 54/17, der Flur 5 Gemarkung Demsin, in der Größe von 0,3417 ha im Ortsteil Großdemsin.

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe im Ortsteil Großdemsin und im Ortsteil Kleinwusterwitz der Gemeinde Demsin.

Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener wird als Friedhofsverwalter für die Gemeinde Demsin tätig.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Demsin. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde Demsin bzw. der Verwaltungsgemeinschaft zugelassen werden.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist im gesamten Jahr zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang geöffnet.

Das Betreten des Friedhofs geschieht auf eigene Gefahr, dies gilt insbesondere bei Eis- und Schneeglätte.

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstuhl, Handwagen und Karre oder Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit.
 - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung mehr als nur Pflegearbeiten durchzuführen,
 - 3.4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind.
 - 3.5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - 3.6. zu lärmern und zu spielen,
 - 3.7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 Gewerbetreibende

1. Gewerbetreibende: Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und Sonstige bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Arbeit festlegt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen und wird durch schriftlichen Bescheid durch die Friedhofsverwaltung erteilt.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
4. Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
6. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
8. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr werktags.
9. Gewerbetreibende dürfen in Ausübung ihrer zugelassenen Betätigung auf dem Friedhof Lasten mit Fahrzeugen bis zu 2 t Nutzlast befördern. Die Fahrzeuge sind jedoch unverzüglich nach Ihrer Ankunft auf dem Friedhof zu be- und entladen und dann sogleich wieder vom Friedhof zu entfernen. Wege mit einer Breite von weniger als 2,00 m dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.
10. Leichenfahrzeuge dürfen nur den unmittelbaren An – und Abfahrtsweg zu und von der Leichenhalle benutzen.
11. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 Km/h.
12. Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

1. Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wenn der Anmeldende nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigter oder Angehöriger ist, muss er der Friedhofsverwaltung eine Auftragsermächtigung vorlegen.
2. Ein Sterbefall wird auf der Grundlage der Sterbebescheinigung (Totenschein) beim Bestattungsinstitut bzw. der Friedhofsverwaltung angezeigt. Die Beurkundung des Sterbefalls erfolgt im zuständigen Standesamt (letzter Wohnsitz des Verstorbenen).
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung mit dem Bestattungsinstitut bzw. dem Auftraggeber fest. Bestattungen finden nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Reihen- oder Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 7 Särge und Urnen

1. Die Särge müssen aus Holz oder ähnlichem, leicht vergänglichem Material hergestellt sein. Sie müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Verwendung von Kunststoffen im Zubehör darf die Vergänglichkeit nicht gehemmt werden.
2. Die Särge dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen höchstens folgende Abmessungen haben:
Länge 2,05 m, Breite 0,80 m, Höhe 0,75 m
3. Urnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen. Dies gilt für die Urnenkapsel als auch für Überurnen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Särge oder Urnen, die nicht den Vorschriften entsprechen zurückweisen.

§ 8 Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsinstitut entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Mindestdiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt werden.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhefristen betragen für alle Verstorbenen einschließlich Urnen 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Nutzungsberechtigte, muss er eine Vollmacht vorlegen.
4. Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung und Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Eine Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Friedhofsverwaltung weist die Grabstättenarten aus. Die Grabstätten werden mit Grabnummern bezeichnet.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - 2.1. Reihengrabstätten
 - 2.2. Wahlgrabstätten
 - 2.3. Urnenreihengrabstätten
 - 2.4. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattungen) nur Friedhof im OT Kleinwusterwitz
 - 2.5. Sonder - Ehrengabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht für die Zeit der Ruhefrist vergeben. Dieses Nutzungsrecht ist vererblich, jedoch nicht veräußerlich.
5. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann an natürliche Personen oder juristische Personengemeinschaften vergeben werden. Personengemeinschaften haben der Friedhofsverwaltung einen Bevollmächtigten zu benennen, das gilt auch, wenn das Nutzungsrecht nachträglich an eine Personengemeinschaft übergeht. Solange das nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an ein Mitglied der Personengemeinschaft gerichtet sind, auch für alle übrigen. Wenn Schwierigkeiten über die Rechte und Pflichten an der Grabstätte entstehen, kann die Friedhofsverwaltung jede Benutzung der Grabstätten versagen oder sonstige Zwischenregelungen treffen.
6. Das Nutzungsrecht an Grabstätten geht bei natürlichen Personen an die Angehörigen des verstorbenen in folgender Reihenfolge über: Die Ehefrau oder den Ehemann, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern.
7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, haftet der Nutzungsberechtigte und nicht die Friedhofsverwaltung.
9. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zum Anlegen und zum Pflegen der Grabstätte bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
10. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte alle zur Grabstätte gehörenden Gegenstände und Pflanzen zu entfernen und die Grabstätte ordentlich zu planieren. Erfolgt dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Beräumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen. Eine Beräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung wird ein ¼ Jahr vorher durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte angekündigt. Dabei wird der Nutzungsberechtigte noch einmal mit Terminsetzung zur Beräumung der Grabstätte aufgefordert.
11. Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung und andere Ursachen haftet die Friedhofsverwaltung bzw. die Gemeinde Demsin nicht.
12. Sollte durch höhere Gewalt, durch Einwirkung Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Ersatzanspruch gegen die Friedhofsverwaltung bzw. die Gemeinde Demsin.

§ 12 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden.
2. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
3. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
4. In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
5. Für eine Reihengrabstätte gelten folgende Abmaße: Länge: 2,20 m / Breite: 0,80 m. Der Abstand zum nächsten Reihengrab beträgt 0,60 m.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

2. Es werden in der Regel nur zweistellige Wahlgrabstätten zugelassen.
Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur bei Vorliegen eines Sterbefalles verliehen werden.
Es entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
3. In den letzten Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben wird. Dabei muss das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Dies berührt nicht die Regelung des § 11 Abs. 5.
4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - 4.1. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - 4.2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - 4.3. auf die Stiefkinder
 - 4.4. auf die Eltern
 - 4.5. auf die vollblütigen Geschwister
 - 4.6. auf die Stiefgeschwister
 - 4.7. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - 4.8. auf die nicht unter 4.1. bis 4.7. fallenden Erben.
5. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
6. Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich.
7. Für eine Wahlgrabstätte gelten folgende Abmaße: Länge: 2,80 m / Breite: 2,80 m. Die nächste Wahlgrabstätte schließt unmittelbar an die vorherige Wahlgrabstätte an.

§ 14

Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlage

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - 1.1. Urnenreihengrabstätten,
 - 1.2. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattungen), nur im OT Kleinwusterwitz
 - 1.3. Reihengrabstätten
 - 1.4. Wahlgrabstätten.
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.
3. Für eine Urnenreihengrabstätte gelten folgende Abmaße: Länge: 1,00 m / Breite: 0,80 m. Der Abstand zur nächsten Urnenreihengrabstätte beträgt 0,60 m.
4. In der Urnengemeinschaftsanlage werden Aschen ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Bestattungen) beigesetzt, wobei der Namenszug des Verstorbenen auf die vorhandene Tafel eingetragen werden kann. Die Anlage und die Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Gemeinde Demsin bzw. Friedhofsverwaltung.
5. In Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten können je Grabstätte bis zu 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Dabei muss das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Dies berührt nicht die Regelung des § 11 Abs. 5.

§ 15

Sonder - Ehrengrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Sonder - Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde Demsin und der Friedhofsverwaltung.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Gestaltungsgrundsätze

1. Grabstätte und Grabmal sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.
2. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmales muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.
3. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Betonwerksteine (Terrazzo), Holz und Bronze verwendet werden.
4. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:
 - 4.1. jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig,
 - 4.2. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein,
 - 4.3. für Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur die allgemein anerkannten Materialien verwendet werden.
5. Die Gemeinde Demsin lässt stehende oder liegende Grabmale zu.
6. Grabvasen mit sichtbarer Inschrift und das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen können in Ausnahmefällen von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
7. Einzäunungen von Grabstätten sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Sonder- und Ehrengabstätten.
8. Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 können von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden.

§ 17

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht stürzen oder sich senken können.

§ 18

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei den im § 11 Abs. 2.1. bis 2.3. genannten Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei den im § 11 Abs. 2.4. und 2.5. genannten Grabstätten die Friedhofsverwaltung.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Kennzeichnung auf der Grabstätte oder schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

VI.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19

Allgemeines

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.
4. Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

§ 20

Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf eine schriftliche Aufforderung der Gemeinde Demsitz bzw. der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden. Das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte kann ohne Entschädigung eingezogen werden.
2. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sowie Bepflanzung innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte auch dieser Forderung nicht nach, Beräumt die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte.
3. Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Erfolgt eine Entfernung des Grabschmuckes durch die Friedhofsverwaltung ohne schriftliche Aufforderung, ist er einen Monat aufzubewahren. Eine weitergehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 21 Benutzung der Trauerhalle

1. Die Trauerhallen dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung und der Abhaltung der Trauerfeiern. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die bei den Toten befindlichen Wertgegenstände sind, sowie sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, abzunehmen. Eine Haftung der Gemeinde Demsitz oder der Friedhofsverwaltung für die Wertgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Die Dekoration in der Trauerhalle wird durch das Bestattungsunternehmen oder die Angehörigen des Verstorbenen durchgeführt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Natürlicher Blumenschmuck kann von Dritten beigelegt werden.
4. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen in Absprache mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
5. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
6. Nach der Benutzung der Trauerhalle ist diese besenrein durch das jeweilige Bestattungsunternehmen bzw. den Nutzungsberechtigten zu verlassen.

§ 22 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. Musik- und Gesamtdarbietungen müssen der Würde des Verstorbenen entsprechen und sind zwischen den Angehörigen und dem Bestattungsinstitut bzw. dem Pfarrer oder Redner abzustimmen.
4. Jede den üblichen Rahmen von Trauerfeiern übersteigende Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
5. Totengedenkfeiern auf dem Friedhof, an Mahnmalen oder in der Trauerhalle sind vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Friedhofsverwaltung eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.

VIII.

Schlußvorschriften

§ 23 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Demsın bzw. die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhefrist und das Nutzungsrecht nach den Vorschriften dieser Satzung.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf ein Nutzungsrecht nach § 11 Abs. 4. dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Es endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche. Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten findet § 11 Abs. 5. mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 24 Haftung

Die Gemeinde Demsın bzw. die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde Demsın bzw. die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhöfe und der Trauerhallen der Gemeinde Demsın sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anwendung der Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde zu Demsın vom 01.08.2002, gemäß des Nutzungs- und Verwaltungsvertrages über den kirchlichen Friedhof vom 27.09.2007 sowie der Friedhofssatzung und der Gebührenordnung vom 12.11.1997, zuletzt geändert am 11.05.2006 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

gez. Staschull
Bürgermeister

(Siegel)

260

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Demsın

Mit dem Nutzungs- und Verwaltungsvertrag über den kirchlichen Friedhof in Demsın, Ortsteil Kleinwusterwitz zwischen der Kirchengemeinde Demsın und der Kommunalgemeinde Demsın vom 27.09.2007 übernimmt die Kommunalgemeinde Demsın mit Wirkung vom 01.01.2008 die Verwaltung des Friedhofes im Ortsteil Kleinwusterwitz.

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) zuletzt geändert durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001, GVBl. LSA Nr. 55 S.540 und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1. LSA S. 405, zuletzt geändert durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001, GVB1. LSA S. 540 in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVB1. Nr. 8/2002 sowie des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Demsın vom 13.12.2007 hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsın in seiner Sitzung am 13.12.2007, folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

1. Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten, die Benutzung der Trauerhalle, die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, und die Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Wird von einer Bestattung oder der Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs nach Beantragung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs entstanden sind.
3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist derjenige, der
 - a) gesetzlich verpflichtet ist die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - c) unterhaltspflichtiger Verwandter des Verstorbenen in gerader Linie ist
 - d) Einrichtungen des Friedhofs benutzt
 - e) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
 2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person die sich schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Beantragung zur Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, zur Benutzung der Trauerhalle, zur Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen oder sonstiger Dienstleistungen.
2. Die Gebühren sind sofort fällig, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.
3. Mit Ausnahme von Notfällen können Leistungen verweigert und die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagt werden, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
4. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung oder Verzicht auf Belegung weiter erworbener Grabstätten), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise zurückgezahlt.

II. Gebühren

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für jede Benutzung der jeweiligen Trauerhalle wird eine Gebühr in Höhe von **50,00 €** erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren

Für Zulassungsbescheinigungen für Gewerbetreibende und sonstigen Bescheinigungen wird jeweils eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

Für eine Abschrift der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 8

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Art der Grabstätte	Gebühr
Reihengrabstätte	150,00 €
Wahlgrabstätte (zweistellig)	300,00 €
Urnenreihengrabstätte (einstellig)	100,00 €
Urnengemeinschaftsanlage	100,00 €
Jede weitere Urnenbeisetzung auf einer Erdgrabstätte bzw. einer Urnengrabstätte	75,00 €

§ 9

Gebühren der Grabberäumung

Für die Räumung von Grabstätten durch den Friedhofsträger werden je Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- für die Einebnung von Urnenreihengrabstätten 150,00 €
- für die Einebnung von Reihengrabstätten 200,00 €
- für die Einebnung von Wahlgrabstätten 250,00 €

§ 10

Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 11

Friedhofshaushalt

Die Friedhofsgebühren werden in ihrer Höhe im Hinblick auf eine kostendeckende Arbeit auf dem Friedhof kontinuierlich überprüft. Falls erforderlich, werden die Gebühren den veränderten Bedingungen angepasst.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anwendung der Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde zu Demsin vom 01.08.2007, gemäß des Nutzungs- und Verwaltungsvertrages über den kirchlichen Friedhof vom 27.09.2007 sowie der Friedhofssatzung und der Gebührenordnung vom 12.11.1997, zuletzt geändert am 11.05.2006 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

gez. Staschull
Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wulkow

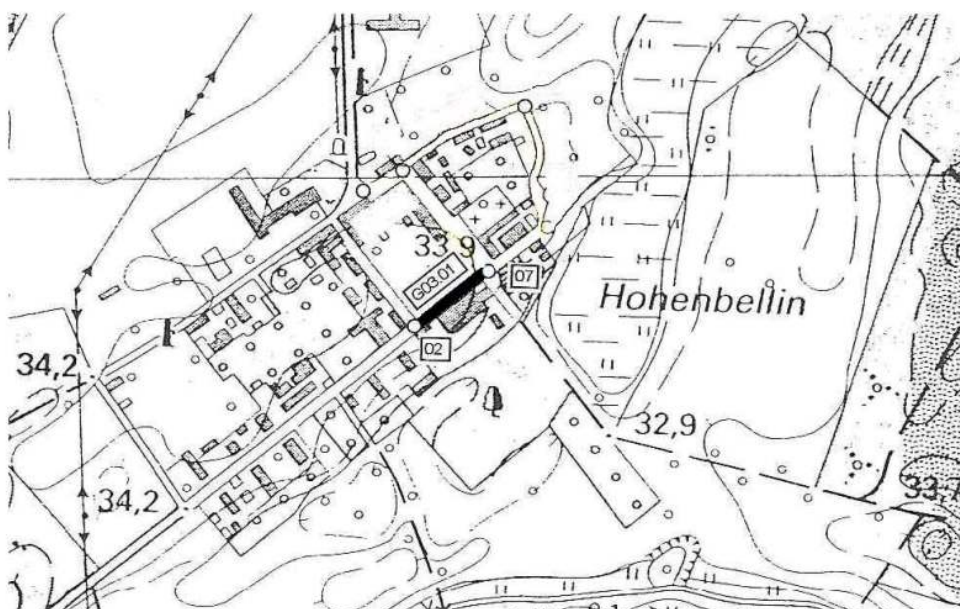
Ankündigung der Einziehung eines Teilabschnittes der Schloßstraße im OT Hohenbellin der Gemeinde Wulkow

Es ist beabsichtigt den Abschnitt G03.01 vom Knoten 02 bis Knoten 07 der Schlossstrasse einzuziehen, da dieser Abschnitt seine öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat und kein allgemeines Bedürfnis zur Benutzung mehr vorliegt.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wulkow.

Dieses Vorhaben wird gemäß §8 Abs.4 StrG-LSA hiermit bekannt gemacht.

Der zur Einziehung der vorgesehene Straßenabschnitt ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.



Wulkow, 06.12.2007

gez. Ziegeler
Stellvertretender Bürgermeister

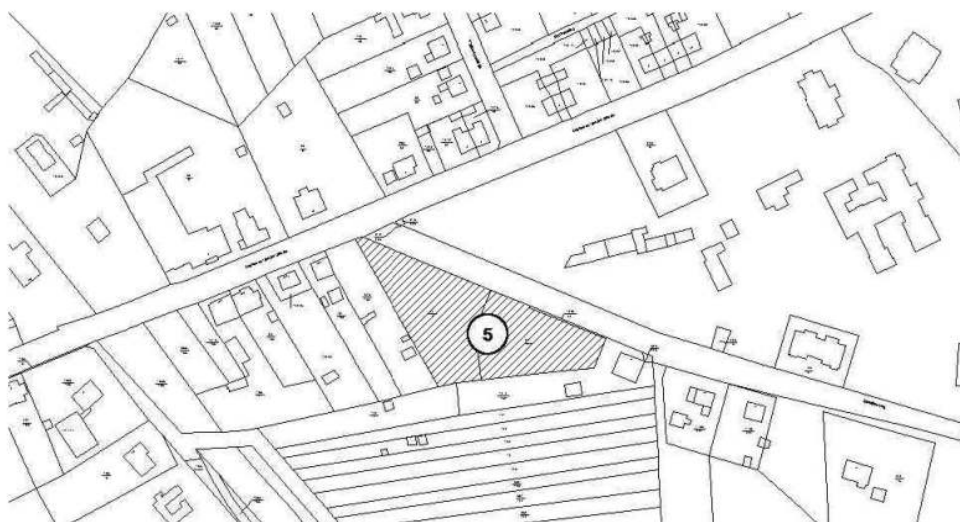
nach § 34 Abs. 4 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.11.2007 den Entwurf und die Auslegung der 1. Änderung, Ergänzung und Erweiterung der fortgeltenden Satzung der Stadt Jerichow nach § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig hat der Stadtrat beschlossen, den Satzungsentwurf, die zeichnerischen und textlichen Festlegungen sowie die Begründung gemäß §13 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange gemäß §13 Ziffer 2 in Verbindung mit §4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der vorgenannten Auslegungsfrist zu beteiligen.

Die Ergänzungsfläche liegt auf den Flurstücken 204/1 und 204/2 der Flur 6 der Gemarkung Jerichow. Sie grenzt östlich an die vorhandene Bebauung des Elslakenweges an und liegt westlich von der vorhandenen Bebauung der Johannes-Lange-Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.



Der Beschluss vom 22.11.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der 1. Änderung, Ergänzung und Erweiterung der fortgeltenden Satzung der Stadt Jerichow nach § 34 Abs. 4 BauGB, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung liegen in der Zeit vom 28.12.2007 bis 31.01.2008 zu jedermanns Einsicht öffentlich im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow Bauamt, Karl-Liebkecht-Str.10, 39319 Jerichow während der Dienststunden, und zwar:

Montag	9-12 Uhr
Dienstag	9-12 Uhr und 13-18 Uhr
Donnerstag	9-12 Uhr und 13-15 Uhr
Freitag	9-12 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener vorgebracht werden. Die Stadt Jerichow prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Jerichow, 06.12.2007

gez. Bothe

Bürgermeister

263

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 229-004-2007 – Entlastung Jahresrechnung 2006**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz fasste in seiner Sitzung am 13.12.2007 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.01.2008 bis 15.01.2008**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 14.12.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

264

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl
am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Gerwisch
- Bildung des Gemeindewahlausschusses –**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge

bis zum 31.12.2007

bei der Gemeindewahlleiterin einzureichen.

Ich weise dazu auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA wie folgt hin:

Abs. 1

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

Abs. 2

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Abs. 3

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt insbesondere auch vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind.
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Gerwisch, d. 19.11.2007

i. A

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

265

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 50/IV/2007 – Entlastung Jahresrechnung 2006**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch fasste in seiner Sitzung am 29.11.2007 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2006
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.01.2008 bis 15.01.2008**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 12.12.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

266

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

**Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 24/2007 – Entlastung Jahresrechnung 2006**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gübs fasste in seiner Sitzung am 03.12.2007 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.01.2008 bis 15.01.2008**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 12.12.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

267

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Hohenwarthe
(gem. § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB)**

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 11.12.2007 die Auslegung der 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Zur Realisierung eines Touristencamps soll die bisherige Vorbehaltsfläche für den Bau des Wasserstraßenkreuzes als Wald- bzw. Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe sowie der Erläuterungsbericht dazu liegen

vom 10.01.2008 bis 12.02.2008

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, 13.12.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

268

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
des Beschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“,
Gemeinde Lostau, (gem. § 2 Abs.1 BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat in seiner Sitzung am 04.12.2007 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

- Überprüfung der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie der Erschließungsanlagen
- WA - Fläche südwestlich der Planstraße „A“ wird MI – Fläche umgewandelt werden
- Planzeichen „Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabschlusses“ mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltemulde wird als Regenversickerungsmulde neu definiert

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, 13.12.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

269

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
der 2. Auslegung des Bebauungsplanes „Hirtenwiese“,
Gemeinde Lostau, (gem. §§ 3 und 4 BauGB)**

Der Gemeinderat Lostau hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die 2. Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Hirtenwiese“ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Hirtenwiese“, die Begründung sowie der Umweltbericht liegen

vom 10.01.2008 bis 25.01.2008

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 19.12.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

270

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

Bekanntmachung

**des Beschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Möserstraße I“,
Gemeinde Lostau, (gem. § 2 Abs.1 BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat in seiner Sitzung am 04.12.2007 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Möserstraße I“ beschlossen.

Folgende Änderungen sollen durchgeführt werden:

- Verkleinerung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz
- Festsetzung eines Baufensters zwischen Möserstraße und Hundert Ruten mit der baulichen Festsetzung als WA.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, 13.12.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

271

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

Bekanntmachung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ (2. Änderung), Gemeinde Lostau

im Wege der Ersatzverkündung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat in seiner Sitzung am 04.12.2007 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ beschlossen (Beschluss-Nr.: 045/2007).

Zur Sicherung der Planung hat die Gemeinde Lostau in gleicher Sitzung am 04.12.2007 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung (Beschl.-Nr.: 046/2007) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ kann im FB 3 (Bauamt) der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.
Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Möser, 13.12.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

272

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Bekanntmachung über den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser , (gem. § 2 Abs.1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 die Änderung des Bebauungsplanes „ Brunnenbreite II“ beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll um die Wohnbauflächen reduziert werden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, 20.12.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

273

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses (Beschl.-Nr.: 15/2007) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, 20.12.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

274

Verwaltungsgemeinschaft
Biederitz - Möser
Fachbereich 1

Öffentliche Bekanntmachung

über die Erhebung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2008 in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser für nachfolgend aufgeführte Mitgliedsgemeinden:

Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen, Woltersdorf

Die vorgenannten Gemeinden machen auf Grund des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 von der Festsetzung der Grundsteuer A und B durch öffentliche Bekanntmachung Gebrauch.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2008 wird mit den in dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch machen (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2008 in einem Betrag am 01. Juli 2008 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage zu laufen beginnt, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, durch Widerspruch, der schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8 in Möser, zu erheben ist, angefochten werden.

Möser, 12.12.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

275

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 07/2007 – Entlastung Jahresrechnung 2006

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Biederitz - Möser fasste in seiner Sitzung am 10.12.2007 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2006
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.01.2008 bis 15.01.2008**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 12.12.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

276

Gemeinde Lübs

Öffentliche Bekanntmachung Stellenausschreibung zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Lübs

Die Gemeinde Lübs im Landkreis Jerichower Land hat ca. 404 Einwohner.
Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge von Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Hierzu ist mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zu Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 1 v. Hundert der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die Wahl findet am 24. Februar 2008 statt.

Der Termin für eine eventuell erforderliche Stichwahl ist auf den 09. März 2008 festgelegt.

Die Bewerbung muss enthalten:

Familienname, Vorname, Geburtstag, Beruf und Wohnanschrift

Aussagefähige Bewerbungen sind schriftlich bis zum

Mittwoch, dem 30. Januar 2008, 18.00 Uhr,

mit der Kennzeichnung „**Bürgermeister(in)wahl**“ an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Gommern
z. Hd. der Wahlleiterin, Frau Teubner
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

gez. Teubner
Wahlleiterin

277

Gemeinde Lübs

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl
am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Lübs**

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern und Wahlvorstandsmitgliedern.

Die in der Gemeinde Lübs vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 22. Januar 2008

für die Gemeinde Lübs in die Stadt Gommern Wahlberechtigte als Mitglieder des Wahlausschusses und als Mitglieder des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Die Bürgermeisterwahl findet am Sonntag, dem 24. Februar 2008, in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr statt.

Nach Ablauf dieser Frist beruft die Gemeinde die Beisitzer des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes. Im Weiteren wird auf § 3 Abs. 3 und 4 LWO LSA hingewiesen.

Die Beisitzer des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Die Beisitzer des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen.

Vorschläge sind bei der Wahlleiterin, Frau Ines Teubner, Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, einzureichen.

Lübs, den 12.12.2007

gez. Teubner
Wahlleiterin

Gemeinde Lübs

Wahlbekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 in der Gemeinde Lübs

Der Gemeinderat der Gemeinde Lübs hat mit Beschluss in seiner Sitzung am 27.11.2007 festgelegt, dass die Neuwahl des Bürgermeisters

am **Sonntag, dem 24. Februar 2008**
in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr

und eine eventuell erforderliche Stichwahl am

Sonntag, dem 09.03.2008
in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr

stattfinden.

Lübs, den 12.12.2007

gez. Teubner

Wahlleiterin

279

Gemeinde Lübs

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008
in der Gemeinde Lübs**

Mit Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Lübs am 27.11.2007 und 18.12.2007 wurden

Frau
Ines Teubner
Schulstraße 57
39264 Lübs

zur Wahlleiterin

und Herr
Henning Schwabe
Bahnhofstraße 11
39264 Lübs

zum stellvertretenden Wahlleiter berufen

Lübs, den 19.12.2007

gez. Rehse
Bürgermeister

280

Gemeinde Lübs

**Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen
für die Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 in Lübs**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl für den Wahlbezirk

der Gemeinde Lübs

kann in der Zeit vom 31.01.2008 bis 09.02.2008

während der Dienststunden

am 31.01., 04.02., 06.02. und 07.02.2008 von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

am 05.02.2008 von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

am 01.02., 08.02. und 09.02.2008 von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 09.02.2008.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die Wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme,

spätestens bis zum 09.02.2008 bis 12.00 Uhr, bei

der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 09.02.2008, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 30.01.2008 (25. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/ er nicht Gefahr laufen will, dass sie/ er ihr/ sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist/ oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn sie nach dem 20.01.2008 (35. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; wenn sie eine ihr bei Wohnortwechsel erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 22.02.2008 (2. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Meldestelle, beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie Genüge getan. Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden.

Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/ er dazu berechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/ seinen Wahlschein
2. den/ die Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/ den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/ Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/ des zuständigen Wahlleiterin/ Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

gez. Teubner
Wahlleiterin

281

Stadt Gommern
mit den Ortsteilen:
Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen,
Ladeburg, Dornburg

Bebauungsplan Nr.: 1-2004 "Am Kiefernhang" für die in der Anlage dargestellte Gebietsabgrenzung

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 28.11.2007 den Bebauungsplan Nr. 1-2004 "Am Kiefernhang" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit grünordnerischem Fachbeitrag wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

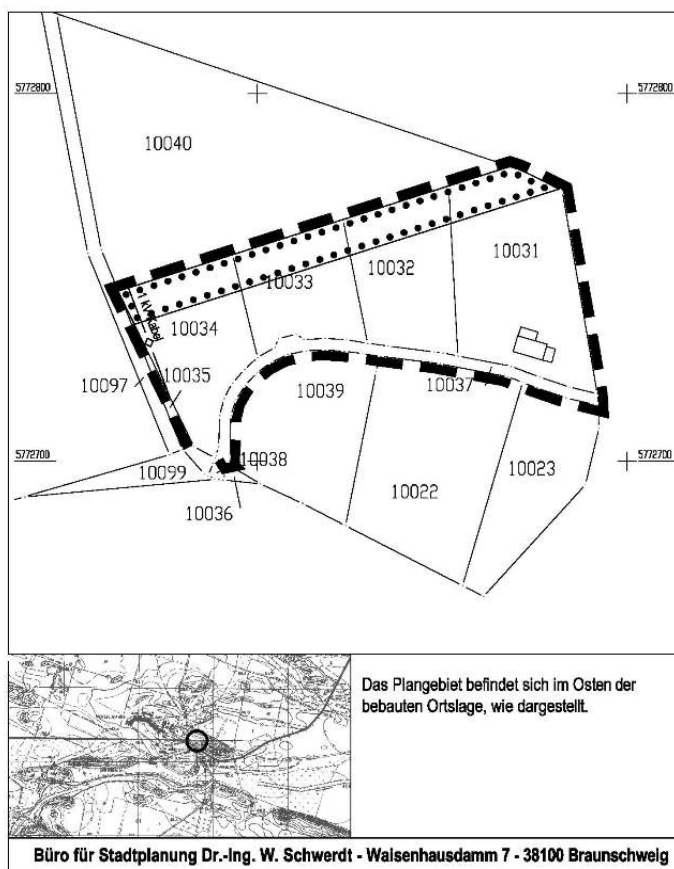
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögens-nachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Rauls
Bürgermeister

**STADT GOMMERN, ORTSTEIL VOGELSANG
LANDKREIS JERICOWER LAND**

**BEBAUUNGSPLAN
AM KIEFERNHANG**

GEBIETSABGRENZUNG



C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

282

6. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung - 6. Änderungssatzung -

Die Verbandsversammlung des AZV Möckern hat auf ihrer Sitzung am 30.10.2007 beschlossen, die Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung des AZV Möckern vom 25.11.1997, bekanntgemacht in der Zeitung „Volkstimme“ am 07.02.1998, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.11.2001, bekannt gemacht in der Zeitung „Volkstimme“ am 19.12.2001, wie folgt zu ändern:

§ 1

Der § 11 der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung des AZV Möckern erhält folgende Fassung:

„§ 11“

- 1) Der Verband erhebt für den ihm entstehenden Aufwand der dezentralen Abwasserbeseitigung eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 25 EUR je Grundstücksentwässerungsanlage nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- 2) Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, den Transport, die Aufbereitung des Schmutzwassers, die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter und die Entsorgung der Klärschlämme werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

a) Behandlungsgebühr bei Kleinkläranlagen je m ³ Anlageninhalts i.S. des § 10 dieser Satzung	7,88 EUR
b) Behandlungsgebühr bei abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern je m ³ Gruben- bzw. Behälterinhalts	0,67 EUR
c) Entleerungs- und Transportgebühr je angefangenen und am Entsorgungsfahrzeug angezeigten Kubikmeter Entsorgungsgut	7,15 EUR
d) bei Leerfahrten gemäß § 9 Abs. 6	25,00 EUR.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Möckern, den 13. Dezember 2007

gez. Dr. Rönnecke
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

2. Bekanntmachungen

283

Amtliche Bekanntmachung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Sitzung vom 29.11.2007

Beschluss-Nr.: VV 16/11/2007 A - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming und Entlastung der Geschäftsführung der Heidewasser GmbH

Sitzung vom 29.11.2007

Beschluss-Nr.: VV 16/11/2007 B - Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2006 des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Sitzung vom 29.11.2007

Beschluss-Nr.: VV 16/11/2007 C - Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming für das Wirtschaftsjahr 2006

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2006 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben. Gleichzeitig liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 in der Zeit vom 03.03.-11.03.2008 für jedermann zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming, Puschkinpromenade 4 in 39261 Zerbst/Anhalt während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr) öffentlich aus.

gez. Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

GVBL. LSA Nr.36/1997, ausgegeben am 26.8.1997
Formblatt 7

Anlage 7
(zu § 11 EigVO)

Angaben in den Beschlüssen über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses **2006**
2. die Verwendung des Jahresgewinns / die Behandlung des Jahresverlustes **2006**

- in EURO -

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme:

53.837.818,50 €

1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen 47.636.533,72 €
- das Umlaufvermögen 6.201.264,78 €

1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	4.850.846,64 €
- den Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	12.251.239,57 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	12.859.388,79 €
- die Rückstellungen	479.250,00 €
- die Verbindlichkeiten	23.397.093,50 €

1.2. Jahresverlust: - 390.224,02 €

1.2.1. Summe der Erträge 7.248.699,61 €

1.2.2. Summe der Aufwendungen - 7.638.923,63 €

2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:

a) zur Tilgung des Verlustvortrags	102.093,41 €
b) zur Einstellung in Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d) auf neue Rechnung vorzutragen	

2.2. bei einem Jahresverlust:

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	- 489.092,88 €
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
c) auf neue Rechnung vorzutragen	- 3.224,55 €

Auszug aus dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming der WIKOM AG

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming, Zerbst / Anhalt

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG LSA und der EigVO LSA sowie den ergänzenden Regelungen in den Satzungen liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 137 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die

Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Halle, 25. Mai 2007

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kanne
Wirtschaftsprüfer
Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

gez. Perez Zayas
Wirtschaftsprüfer“

05.11.2007

Feststellungsvermerk

zur Prüfung des Jahresabschlusses des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming für das Jahr 2006 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

„Prüfung des Jahresabschlusses des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming für das Jahr 2006

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Zerbst (Rechtsnachfolger ab 01.07.2007: Landkreis Anhalt-Bitterfeld) erteilte der vom Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **WIKOM AG** den Prüfauftrag gemäß §§ 127 Abs. 4 und 131 Abs. 2 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. V. m. § 18 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG).

Auf der Basis des vorliegenden Prüfberichtes der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätige ich das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2006 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 25. Mai 2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasser- und Wasserzweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag

gez. Fanneß

Amtsleiter“

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

284

Satzung der Kreissparkasse Anhalt-Zerbst

(Beschluss des Kreistages Anhalt-Bitterfeld vom 15.11.2007, Nr. 52-04/2007)

§ 1

Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Kreissparkasse Anhalt-Zerbst (im Folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Zerbst, ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 12 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem oder der Vorsitzenden (§ 10 SpkG-LSA),
 2. 7 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG-LSA) und
 3. 4 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA).

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen und Mitteilung der Tagesordnung, einzuberufen. Der/die Vorsitzende muss den Verwaltungsrat in angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder

des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates beratend teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

- (3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG-LSA).
- (2) Der Kreditausschuss wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses beratend teil.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend, in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

§ 9 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in den Amtsblättern derjenigen Landkreise bzw. der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau, mit denen die jeweiligen Gemeinden des Landkreises Anhalt-Zerbst ab 1. Juli 2007 gemäß §§ 7, 8, 9 und 13 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung vom 11.11.2005, GVBl. LSA Nr. 60/2005 vom 17.11.2005 i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung vom 19.12.2006, GVBl. LSA Nr. 36/2006 vom 22.12.2006 gebildet werden, zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 10 Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2007 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 15.11.2007

gez. Lindau
Vorsitzender des Kreistages
Anhalt-Bitterfeld

gez. Schulze
Landrat des Landkreises
Anhalt-Bitterfeld

2. Amtliche Bekanntmachungen

285

Offenlegung

05.12.2007

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Ladeburg
Flur(en) 1 – 8

in der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.01.2008 bis 06.02.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

05 .12.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Ladeburg

Flur(en) 1 – 8

in der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 07.01.2008 bis 06.02.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

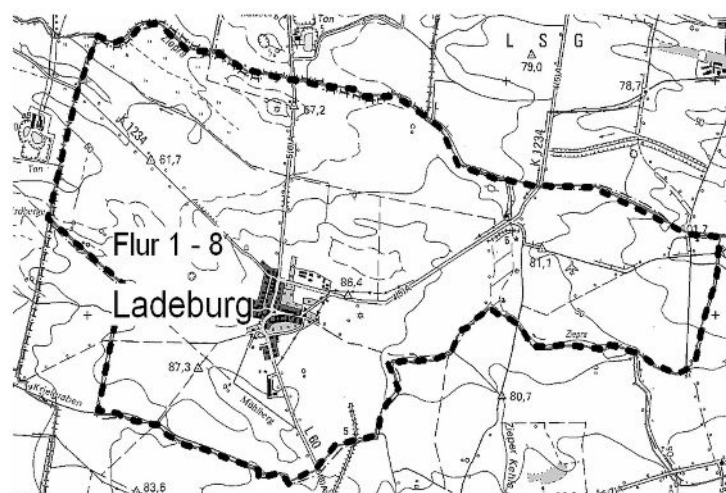
Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Ladeburg



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S. 716)

286

Offenlegung

28.11.2007

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Karow

Flur(en) 1 – 15

in

der Gemeinde Karow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.01.2008 bis 06.02.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

28 .11.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Karow

Flur(en) 1 – 15

in der Gemeinde Karow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 07.01.2008 bis 06.02.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

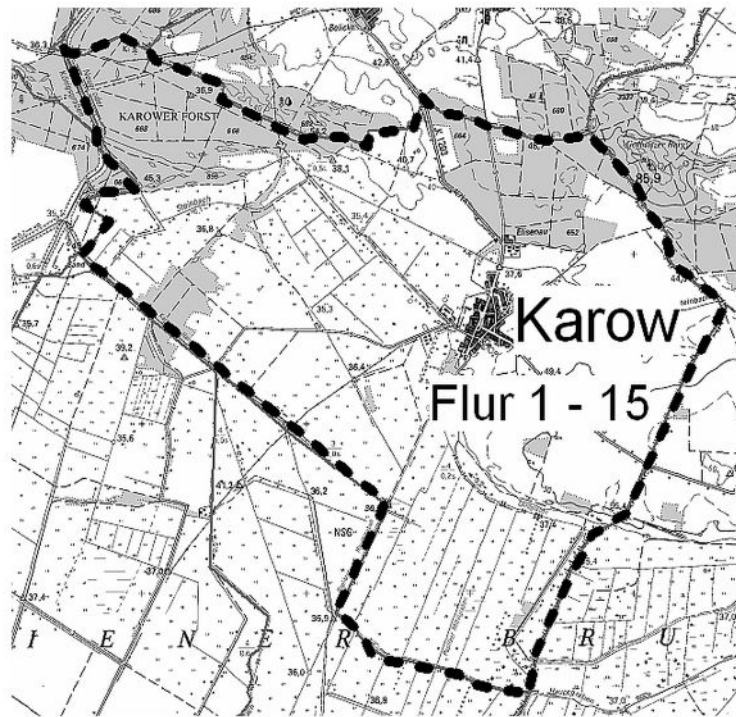
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Karow



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 716)

287

Offenlegung

28.11.2007

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Klitsche

Flur(en) 1 – 9

in

der Gemeinde Klitsche

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinfor-

mation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.01.2008 bis 06.02.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

28 .11.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Klitsche

Flur(en) 1 – 9

in der Gemeinde Klitsche

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 07.01.2008 bis 06.02.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

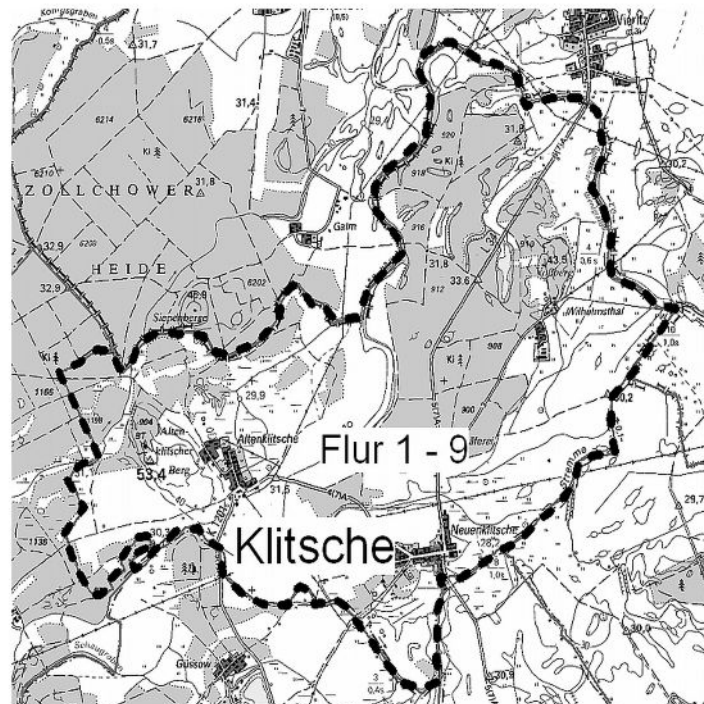
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Klitsche



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S. 716)

288

Offenlegung

28.11.2007

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Nielebock

Flur(en) 1 – 10

in

der Gemeinde Nielebock

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinfor-

mation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.01.2008 bis 06.02.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

28.11.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Nielebock

Flur(en) 1 – 10

in der Gemeinde Nielebock

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 07.01.2008 bis 06.02.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

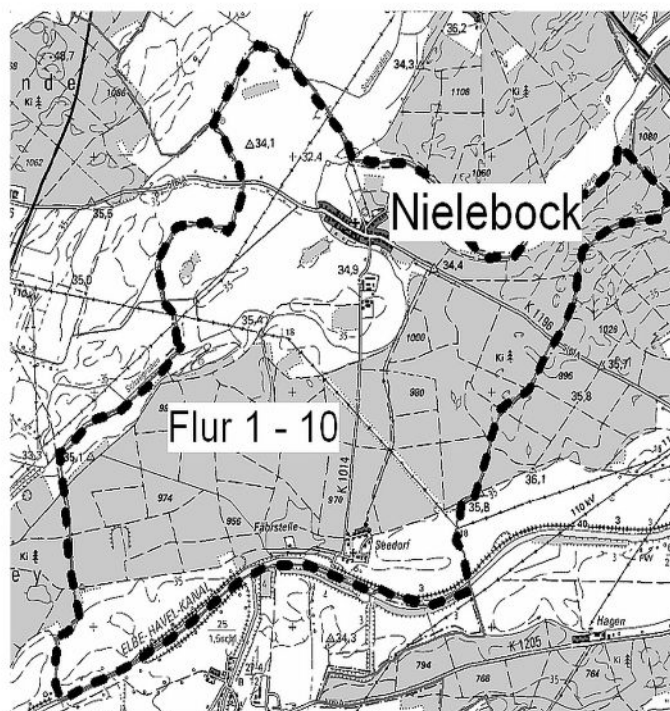
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Nielebock



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S. 716)

289

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Errichtung und Betrieb von
3 Windkraftanlagen (WKA) der Fa. Boreas Energie GmbH in Woltersdorf

Die Fa. BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden Moritzburger Weg 67 beantragte mit Schreiben vom 19.12.2006 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

drei WKA des Typs VESTAS V 90 mit je 2 MW Leistung und Gesamthöhe von 150 m

im Windeignungsgebiet MD 02 auf den Grundstücken in 39175 Woltersdorf:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 07	Woltersdorf	5	85/9
WKA 08	Woltersdorf	5	85/9
WKA 09	Woltersdorf	5	44/12

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Möser, 12.12.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

290

1 5 1 5 1 0 1 4
Gemeindeschlüssel-Nr.

Dessau-Roßlau, den 22.11.2007

Verfahrensnummer: 611 – 12AZ2224

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Öffentliche Bekanntmachung Einstellungs- und Zuziehungsbeschluss

Gemäß §63 Abs.2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) i.V.m. §9 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Bodenordnungsverfahren **Zusammenführung Gehrden, Schweinestall**

Gemeinde	Gehrden
Gemarkung	Gehrden
Landkreis	Anhalt-Bitterfeld

wird eingestellt.

II.

Die Flurstücke der

Gemarkung	Gehrden
Flur	2
Flurstücke	1/7, 1/8, 175/1

werden in das Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage einbezogen.

Die Eigentümer der Flurstücke sind Mitglieder der Teilnehmergeinschaft.

Begründung

Das Bodenordnungsverfahren wurde auf Grund eines Antrages der Bodeneigentümerin angeordnet. Infolge eines zwischenzeitlich stattgefundenen privatrechtlichen Verkaufs der vom getrennten Eigentum von Boden und Gebäuden betroffenen Flurstücke an die Gebäudeeigentümerin besteht für ein Bodenordnungsverfahren keine Rechtsgrundlage mehr. Das Verfahren ist somit einzustellen.

Die betroffenen Flurstücke werden in das Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage einbezogen, da der Zweck dieses Verfahrens sonst nicht umfassend erreicht werden kann.

Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung Nr. 1 – beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Im Auftrag

- DS -

gez. Brockmann

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.